

Regionalplan

Heilbronn-Franken 2020

19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

- Rücknahme des Regionalen Grünzugs östlich Bretzfeld-Siebeneich

Aufgestellt vom Regionalverband Heilbronn-Franken, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Satzungsbeschluss des Planungsausschusses am 12.04.2024.

Genehmigung der 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Rücknahme des Regionalen Grünzugs östlich Bretzfeld-Siebeneich - durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg am 27.06.2024.

Öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 12.07.2024.

Ausgefertigt!
Heilbronn, 12.07.2024


Joachim Scholz
Verbandsvorsitzender





Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN

Az.: MLW14-24-167/58

Genehmigung

19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Rücknahme des Regionalen Grünzugs östlich Bretzfeld-Siebeneich

Verbindlicherklärung

1. Die vom Planungsausschuss des Regionalverbands Heilbronn-Franken am 12. April 2024 als Satzung beschlossene 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Rücknahme des Regionalen Grünzugs östlich Bretzfeld-Siebeneich, bestehend aus einem Kartenteil als Anlage zur Satzung, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

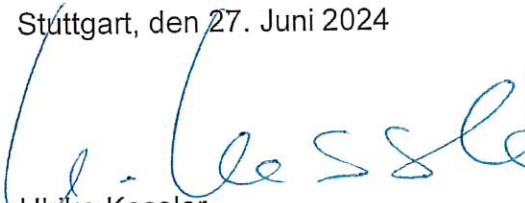
Die Verbindlicherklärung umfasst die zugehörigen zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte.

Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze „G“ zu berücksichtigen.

3. Die 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Rücknahme des Regionalen Grünzugs östlich Bretzfeld-Siebeneich wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („Staatsanzeiger“) verbindlich.

Stuttgart, den 27. Juni 2024


Ulrike Kessler

Abteilungsleiterin



Satzung des Regionalverbands Heilbronn-Franken

Der Planungsausschuss des Regionalverbands Heilbronn-Franken hat am 12. April 2024 auf Grund von § 12 Absatz 10 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. 2023 S.26, 42) folgende Satzung beschlossen:

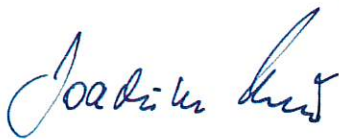
§ 1 Feststellung durch Satzung

Die 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 „Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich Bretzfeld-Siebeneich“ - bestehend aus der Satzung und einem Kartenteil (Anlage 1 zu dieser Satzung) – wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

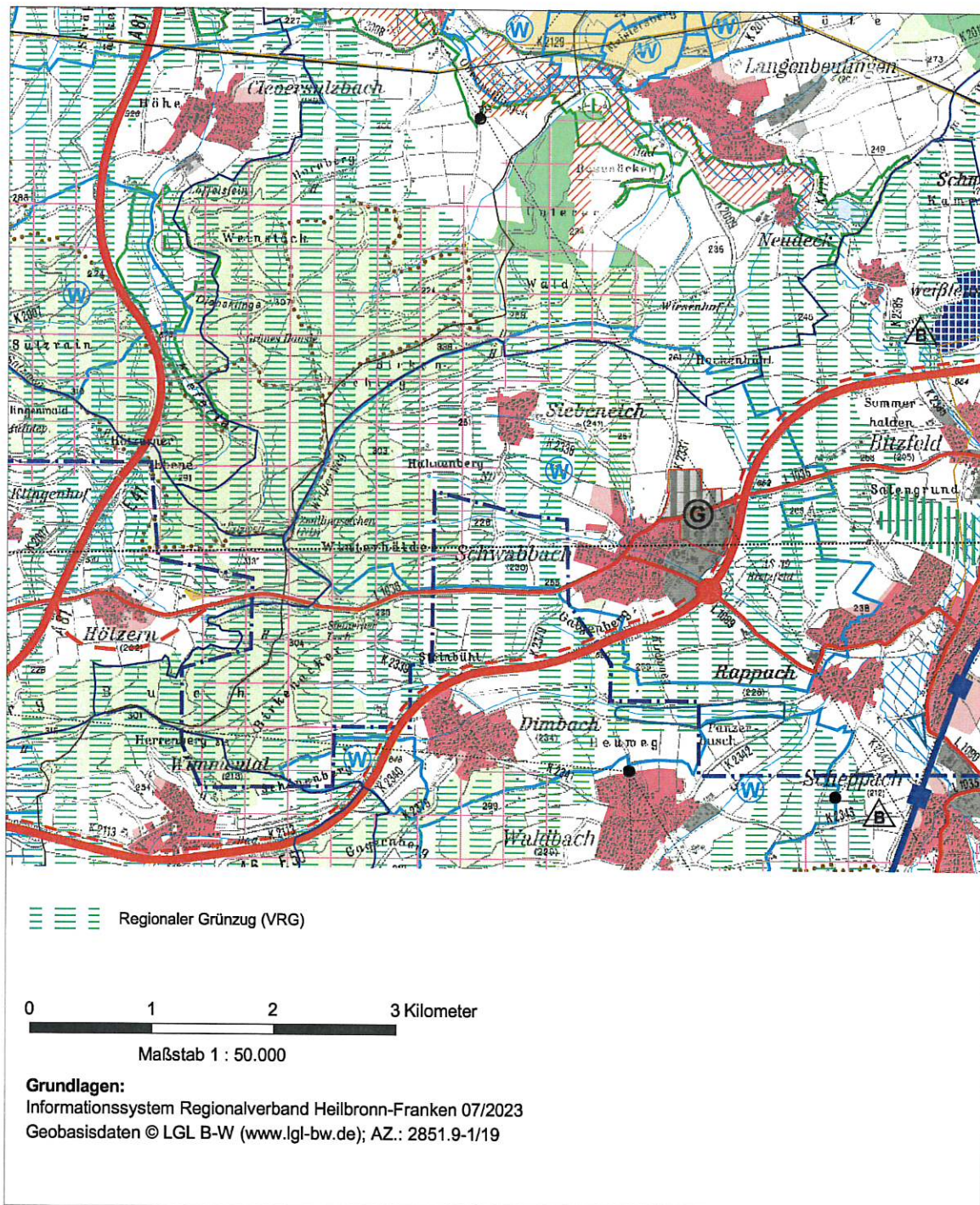
Heilbronn, 12.07.2024



Joachim Scholz
Verbandsvorsitzender

19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich Bretzfeld-Siebeneich -

Auszug aus der Raumnutzungskarte 1 : 50.000
gemäß Satzungsbeschluss vom 14.07.2023



K. Mandel
Verbandsdirektor Klaus Mandel



Begründung

19. Änderung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

„Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich Bretzfeld-Siebeneich“

06.03.2024

Inhalt

A Vorhabenbeschreibung

B Umfang der Regionalplanänderung

C Regionalplanerische Einordnung

D Umweltbelange

E Zusammenfassende Erklärung

A Vorhabenbeschreibung

Die Gemeinde Bretzfeld stellte am 09.11.2021 einen Antrag auf Änderung des Regionalplans-Heilbronn-Franken 2020. Ziel dieses Antrages ist es, im Bereich eines landwirtschaftlichen Betriebes östlich von Bretzfeld-Siebeneich den Regionalen Grünzug „Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld“ nach Plansatz 3.1.1 zurückzunehmen, um so diesem landwirtschaftlichen Betrieb eine Erweiterung zu ermöglichen.

Die bisherige Betriebsentwicklung und Errichtung der Bestandsgebäude erfolgte im Rahmen einer landwirtschaftlich privilegierten Bebauung innerhalb des nach Plansatz 3.1.1 festgelegten Regionalen Grünzuges. Bei den bereits vorhandenen Gebäuden handelt es sich zum einen um eine landwirtschaftliche Halle mit der genehmigten Zusatznutzung als Markt- und Festhalle aus den 1990er Jahren. In den 2010er Jahren wurde an diese landwirtschaftliche Halle mit Zusatznutzung eine Weinkellerei angegliedert. In der Festhalle wurden schon bislang die von dem Acker- und Weinbau sowie Tierhaltung betreibenden Betrieb produzierten eigenen Produkte im Rahmen von z.B. Weinfesten und Betriebsfeiern vermarktet. Der Betrieb plant diese Direktvermarktung zukünftig deutlich auszubauen. So soll eine dauerhafte Verkaufsfläche von unter 800 m² Größe für die Vermarktung selbst erzeugter wie auch zur Abrundung des Sortiments zugekaufter Produkte entstehen. Auch die Nutzung für Events und gastronomische Zwecke soll ausgebaut werden. Dies bedingt bauliche Erweiterungen der Bestandsgebäude, wofür im notwendigen Bauleitplanverfahren eine Sondergebietsfläche „Direktvermarktung“ im Umfang von ca. 2,1 ha festgesetzt werden soll. Weiter sind ein Betriebsleiterwohnhaus, die Erweiterung der Weinkellerei sowie für diese Nutzungsausweitung notwendige PKW-Parkplätze und Caravan-Stellplätze von ca. 1 ha Umfang vorgesehen (siehe Abb. 1)



Abb. 1: Dem Antrag beiliegende Plankarte des Sondergebiets Direktvermarktung

Diese geplante intensive Einzelhandels- und Gastronomienutzung ist nicht mehr im Rahmen einer landwirtschaftlichen Privilegierung genehmigungsfähig, sondern bedarf einer Bauleitplanung. Zur Vorbereitung dieser Bauleitplanung wurde der genannte Antrag auf Regionalplanänderung gestellt, da nach Plansatz 3.1.1 (Z) 2 Regionale Grünzüge von Siedlungstätigkeit und funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten sind.

Neben dem in dem Antrag der Gemeinde direkt betroffenen Vorhabenbereich wird der Regionale Grünzug darüber hinaus zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der Ortslage von Siebeneich zurückgenommen. Dies hat einerseits praktische Gründe, die sich aus der regionalplanerischen Maßstabsebene ergeben, da hier lediglich eine Restbreite zwischen 80 und 200 Metern verbleiben würde. Darüber hinaus kann so mögliche zukünftige Erweiterungsfläche für die in diesem Bereich angesiedelten Betriebe vorgehalten und diese Entwicklung gelenkt werden. Eine zukünftige nochmalige Inanspruchnahme von Flächen des Regionalen Grünzuges wird damit vermieden. Weiter wird ein Siedlungsanschluss an die Ortslage von Bretzfeld ermöglicht. Insgesamt wird der Regionale Grünzug damit in einem Umfang von ca. 8,5 ha zurückgenommen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um landwirtschaftliche Flächen. Durch das Plangebiet verläuft der Siebeneicher Bach, der in Richtung der Ortslage Bretzfeld-Schwabbach fließt. Das Plangebiet befindet sich in einer Engstelle des Regionalen Grünzuges zwischen den Ortslagen Siebeneich und Schwabbach. Diese würde durch die Rücknahme des Regionalen Grünzuges nochmals deutlich verringert. Um die siedlungsgliedernde Wirkung des Regionalen Grünzuges zukünftig weiter zu gewährleisten, wird der Regionale Grünzug südlich des Plangebietes in Richtung Schwabbach um ca. 3,6 ha erweitert.

B Umfang der Regionalplanänderung

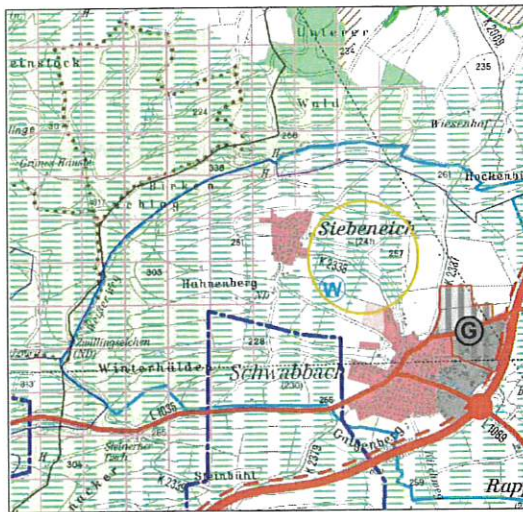
Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken hat den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Regionalplans am 10.12.2021 gefasst.

Die Änderung betrifft die Ausweisungen nach Plansatz 3.1.1 Regionale Grünzüge. Es erfolgen keine textlichen Änderungen, weder an dem Plansatz selbst noch an der zugehörigen Begründung. Gegenstand der Regionalplanänderung ist lediglich die nachstehend dargestellte Änderung der Festlegung in der Raumnutzungskarte (siehe Abb. 2).

Zur Verdeutlichung der geplanten Änderung wird die aktuelle Raumnutzungskarte östlich Siebeneich (linker Teil der Abb.) der Raumnutzungskarte nach erfolgter Änderung (rechter Teil der Abb.), die durch dieses Verfahren rechtsverbindlich gemacht werden soll, gegenübergestellt.

Durch die Rücknahme des Regionalen Grünzuges wird das Plangebiet zukünftig in der Raumnutzungskarte als Weißfläche ohne regionale Freiraumfestlegungen dargestellt. Die Fläche wird dadurch einer Bauleitplanung zugänglich gemacht. D.h. neben der vom Vorhabenträger angestrebten Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes werden, insbesondere in den aus dem Grünzug heraus genommenen Flächen, weitere Umnutzungen und Erweiterungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ermöglicht.

Auszug aus der RNK2020



Standort im Plangebiet

Regionaler Grünzug (VRG)

0 1 2 km

Grundlagen:
Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 09/2022
Geobasisdaten ©LGL B-W (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19

Nach Regionalplanänderung sich ergebende
Abgrenzung des Regionalen Grünzug (VRG)

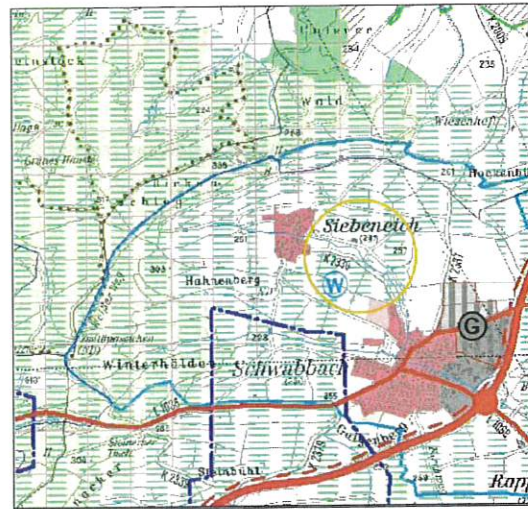


Abb.2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte (links) und Auszug aus der Raumnutzungskarte mit neuem Vorranggebiet (rechts)

Die nördlich von Schwabach in den Regionalen Grünzug aufgenommene Fläche wird zukünftig mit der für Regionale Grünzüge vorgesehenen grünen Schraffur in der Raumnutzungskarte festgelegt. Auf dieser Fläche sind zukünftig lediglich noch die nach Plansatz 3.1.1 zulässigen Nutzungen möglich. Insbesondere eine Bebauung ist zukünftig nur noch in Ausnahmefällen zulässig.

C Regionalplanerische Einordnung

C.1 Planerische Grundlagen

Regionale Grünzüge sind nach Plansatz 3.1.1 Z (2) von Siedlungstätigkeit und funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Die Funktionen des Regionalen Grünzuges „Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld“ sind Naturschutz und Landschaftspflege insbesondere für die ökologische Netzstruktur in der intensiv genutzten Landschaft, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, siedlungsnaher Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft.

Allgemein ist damit in Regionalen Grünzügen eine Bebauung nicht möglich. Um die Funktion Landwirtschaft des Grünzuges zu ermöglichen, werden Baumaßnahmen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Privilegierung nach § 35 (1) BauGB in der Regel auch im Regionalen Grünzug vom Regionalverband mitgetragen. Die bisherigen Baumaßnahmen des landwirtschaftlichen Betriebes im Plangebiet wurden im Rahmen dieser landwirtschaftlichen Privilegierung errichtet und können somit als mit den Zielen der Raumordnung vereinbar gesehen werden.

Das aktuelle Vorhaben hingegen steht aufgrund der Notwendigkeit einer bauplanungsrechtlichen Verfahrensführung in Konflikt mit dem Ziel der Raumordnung Regionaler Grünzug. Eine Ausnahmemöglichkeit für Bebauungsplanverfahren sieht der Plansatz nicht vor. Auch ein Zielabweichungsverfahren ist aufgrund der besonderen Umstände (Größe des Plangebietes und Lage in einer siedlungsgliedernden Engstelle) nicht durchführbar. Somit bleibt für eine Umsetzung lediglich die Möglichkeit einer Regionalplanänderung.

Das dem Antrag auf Regionalplanänderung zugrunde liegende Vorhaben steht stellvertretend für den Wandel in der Landwirtschaft. Die Tendenz geht von der reinen landwirtschaftlichen Produktion, hin zu weiteren wirtschaftlichen Standbeinen wie Direktvermarktung, gastronomische Angebote und Ähnlichem, um den landwirtschaftlichen Betrieb zu stabilisieren. Dieser marktbedingte Strukturwandel in der Landwirtschaft wird vom Regionalverband Heilbronn-Franken als notwendig für das Überleben landwirtschaftlicher Betriebe wahrgenommen und deshalb in planerische Überlegungen einbezogen. Dies erfolgt im Sinne des Plansatzes 3.2.3.1 (1) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, welcher besagt: „Die Landwirtschaft ist in allen Teilen der Region Heilbronn-Franken so weiterzuentwickeln, zu fördern und zu gestalten, dass sie langfristig ihre wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Funktionen wahrnehmen kann. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft soll dabei durch geeignete Maßnahmen von Seiten des Landes, der Kommunen und der Wirtschaft unterstützt werden.“ Vergleichbar wird in Plansatz 5.3.3 des Landesentwicklungsplan 2002 festgelegt, dass die Betriebs- und Flurstrukturen so zu erhalten und zu entwickeln seien, dass eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung möglich ist. Aus diesem Grund wurde ein Abstimmungsprozess über das Vorhaben aufgenommen, welches die vorliegende konkrete Vorhabenausgestaltung ergab. Auch im Rahmen der Abwägung der in der Unterrichtung über die Regionalplanänderung nach § 9 (1) ROG eingegangenen Stellungnahmen, kam es nochmals zu einer Abstimmung des Vorhabens. In beiden Abstimmungen war es Ziel des Regionalverbandes, die Sicherung und Aufwertung des bestehenden Bachlaufes als hochwertige Verbundstruktur zu erreichen. Eine Herausnahme des Bachlaufes aus dem Plangebiet war allerdings nicht möglich, da nach Aussage der Gemeinde die für das Vorhaben notwendigen Stellplätze sonst nicht geschaffen werden könnten (siehe C.2 Alternativenprüfung). Die beantragte Regionalplanänderung wird vom Regionalverband Heilbronn-Franken trotzdem positiv begleitet, da es sich um einen bestehenden Betriebsstandort handelt. Im Plangebiet besteht bereits eine Weinkelterei und eine landwirtschaftliche Halle mit der genehmigten Zusatznutzung als Markt- und Festhalle. Es ist sowohl aus wirtschaftlicher wie auch aus raumordnerischer Sicht vorzuziehen, Baumaßnahmen an bestehenden Standorten auszurichten. Eine vollständige Neuanlage der Baumaßnahmen an einem bislang nicht vorbelasteten Standort kann somit nicht als vorzuziehende Alternative in Frage kommen. Es bleibt jedoch darauf hinzuweisen, dass die Regionalplanänderung ausschließlich die Rücknahme des Regionalen Grünzuges im Plangebiet zum Ziel hat und lediglich diese zu bewerten ist. Konkrete Baumaßnahmen und auch das Ausmaß und die Ausgestaltung solcher Baumaßnahmen sind nicht Teil der Regionalplanänderung und werden erst in später folgenden Bauleitplanverfahren definiert.

C.2 Alternativenprüfung

Der Vorhabenträger hat in seinem Antrag auf Rücknahme des Regionalen Grünzuges angehängten Strukturkonzept zwei weitere ebenfalls an bestehenden Betriebsstandorten orientierte Alternativen zusätzlich zum Wunschstandort geprüft. Hierbei handelt es sich einerseits um die ursprüngliche Hofstelle in der Ortslage von Siebeneich. Aufgrund der umgebenden

bestehenden Bebauung ist dort keine Erweiterung möglich. Dies war bereits ursächlich für die Verlegung der Halle und Kelterei an den jetzigen Standort. Die zweite Alternative ist eine weitere bestehende Hofstelle im Außenbereich nord-östlich von Siebeneich. Hier befinden sich drei Bullenställe, eine Biogasanlage sowie eine Rinderschlachtereie. Diese Bestandsgebäude sind aufgrund der erheblichen Emissionen, die naturgemäß von ihnen ausgehen, nicht geeignet, um dort benachbart eine gastronomische Nutzung zu etablieren, zumal diese im Vorhabenbereich bereits etabliert ist. Diese alternativen Betriebsstandorte werden somit nachvollziehbar als für das Vorhaben nicht geeignete Standortalternativen verworfen.

Darüber hinaus hat der Regionalverband als Reaktion auf die in der Unterrichtung über die 19. Änderung des Regionalplans eingegangenen Stellungnahmen eine Planungsalternative in das Verfahren eingebracht. Bei dieser Planungsalternative sollte der Regionale Grünzug lediglich bis zu dem Siebeneicher Bach als südliche Begrenzung zurückgenommen werden. Somit sollte der Bach als ökologisch grundsätzlich hochwertige Verbundstruktur weiterhin durch den Regionalen Grünzug gesichert und wenn möglich im weiteren Verlauf aufgewertet werden. Als Ersatz für die dadurch südlich des Bachlaufes entfallenden Flächen, sollte die Rücknahme des Regionalen Grünzuges nördlich der Bestandsgebäude, bis an das ca. 70-80 m nördlich der Gebäude in Richtung Siebeneich verlaufende Wegflurstück 566/126 heran, ausgedehnt werden. Neben der verbleibenden Sicherung des Bachlaufes wäre so auch die nach digitaler Flächenbilanz weitgehend als Vorrangfläche Stufe 1 höher bewertete landwirtschaftliche Fläche südlich des Bachlaufes weiter gesichert worden, während die nördlich der Gebäude liegenden und dann überplanten Flurstücke als Vorrangfläche Stufe 2 eingestuft sind. Diese Planungsalternative wurde jedoch von dem Vorhabenträger und der Gemeinde als nicht mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen vereinbar zurückgewiesen, da so die notwendigen Stellplatzflächen nicht zu gewährleisten seien. Die vorgesehenen Stellplätze sind nach dem Stellplatzschlüssel der LBO ermittelt und in diesem Umfang notwendig. Die Flächen nördlich der Bestandsgebäude sind als Ersatzflächen nicht geeignet, da diese nicht im Besitz des Vorhabenträgers sind und von diesem auch nicht erworben werden könnten. Die Gemeinde brachte in diesem Zusammenhang ebenfalls eine weitere Planungsalternative, die eine Verlegung des Siebeneicher Baches nach Süden beinhaltete, in das Verfahren ein. Eine vom Vorhabenträger angedachte Bachverlegung wurde jedoch bereits in der Frühphase des Abstimmungsprozesses vom Umwelt- und Baurechtsamt des Landratsamts Hohenlohekreis als nicht mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar abgelehnt. Diese Planungsalternative wurde deshalb vom Regionalverband als Grundlage für sein Vorgehen verworfen. Der Regionalverband geht weiter davon aus, dass eine Verlegung des Baches nicht genehmigungsfähig ist und der Bach deshalb in seinem bestehenden Bachbett verbleibt und ggf. in diesem gesichert und aufgewertet werden könnte.

Alle Planungsalternativen werden im Umweltbericht zur 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 dargestellt und bewertet.

Das der Änderung zugrunde liegende Plangebiet ist unter wirtschaftlichen und regionalplanerischen Gesichtspunkten der am besten geeignete Standort für die vorgesehene Betriebserweiterung. Die konkrete Ausgestaltung und der Umfang der vom Vorhabenträger vorgesehenen Baumaßnahmen bleibt dem anschließenden Bauleitplanverfahren vorbehalten. Der Regionalverband schlägt zur Minimierung der Auswirkungen auf die Umwelt die im Umweltbericht zur 19. Änderungen genannten Maßnahmen zur Bachaufwertung vor. Der Sicherung des bestehenden Bachlaufes und dessen insbesondere auf einer angepassten Bewirtschaftung des

Gewässerrandstreifens basierenden Aufwertung zu einer hochwertigen Verbundstruktur sollte im späteren Bauleitplanverfahren besonderes Gewicht eingeräumt werden.

Würde die Änderung des Regionalplans nicht umgesetzt, verbliebe das gesamte Plangebiet innerhalb des Regionalen Grünzuges. Eine Bebauung wäre, bis auf die in Plansatz 3.1.1 und dessen Begründung festgelegten Ausnahmemöglichkeiten, dauerhaft unterbunden. Die aktuell vorherrschende ackerbauliche Nutzung würde voraussichtlich weiterhin bestehen bleiben. Eine Erweiterung des Betriebs würde unterbunden.

C.3 Flächenumfang der Rücknahme des Regionalen Grünzuges

Die Rücknahme des Regionalen Grünzuges wird von dem direkten Vorhabengebiet bis an die Ortslage von Siebeneich heran ausgedehnt. Dem liegt die planerische Überlegung zugrunde, eine realistisch betrachtet absehbare zukünftige Erweiterung der im Osten von Siebeneich ansässigen Betriebe zu lenken. Durch die Zusammenführung soll die zukünftige Entwicklung zwischen dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb und der Ortslage von Siebeneich ermöglicht werden, um eine weitere Ausdehnung in den Außenbereich und erneute Konflikte mit dem Regionalen Grünzug zu vermeiden. Langfristig wird das Vorhabengebiet und die Ortslage von Siebeneich so voraussichtlich zusammenwachsen. Dies verdeutlicht darüber hinaus auch, dass es sich nicht um einen neuen Siedlungsansatz handelt. Die Planung zielt gemäß der landesplanerischen Vorgabe nach Plansatz 3.1.9 des Landesentwicklungsplans auf eine Orientierung vorrangig an dem Bestand und einen Schutz des Freiraums. Das dem Antrag zugrundeliegende Vorhaben orientiert sich an den bestehenden Betriebsgebäuden und erweitert diese. Durch die regionalplanerische Vorgabe, dass weitere Entwicklung nur zwischen dem Betriebsstandort und der Ortslage von Siebeneich möglich ist, wird sich der Betriebsstandort an die Ortslage annähern. Der bestehende Betrieb soll im Sinne einer Arrondierung der Ortslage als Ortsrand festgelegt werden.

C.4 Auswirkungen auf die Funktionen des Regionalen Grünzuges

1. Siedlungsgliederung

Die siedlungsgliedernde Wirkung des Regionalen Grünzuges ist dessen raumordnerische Hauptfunktion. Wie bereits dargestellt, befindet sich das Plangebiet in einer Engstelle zwischen den Ortslagen von Siebeneich und Schwabbach. Zwischen beiden Ortslagen hat der Regionale Grünzug im Bereich des Plangebietes an der engsten Stelle eine Breite von lediglich ca. 530 m. Durch die vorzunehmende Rücknahme des Grünzuges wachsen die beiden Ortslagen aufeinander zu. Um ein raumordnerisch nicht gewünschtes Zusammenwachsen der Siedlungen zu verhindern, wird dem Grünzug in Richtung Schwabbach eine Fläche von ca. 3,6 ha zugeschlagen. Ohne diese Aufnahme von Flächen in den Regionalen Grünzug würde dieser an der engsten Stelle lediglich noch ca. 130 m Breite aufweisen. Durch die Flächenaufnahme weist der Grünzug schließlich an der engsten Stelle ca. 260 m auf. Dadurch kann der Verlust des Plangebietes für die siedlungsgliedernde Wirkung reduziert werden, ein optisches Zusammenwachsen der Orte wird unterbunden. Die Funktion Siedlungsgliederung des Grünzuges ist somit auch nach der beschriebenen Änderung des Regionalplans weiterhin erfüllt.

2. Naturschutz und Landschaftspflege insbesondere für die ökologische Netzstruktur in der intensiv genutzten Landschaft

Für die Funktion Naturschutz und Landschaftspflege im Plangebiet ist in besonderem Maße der Bachlauf von Bedeutung. Aktuell ist der Bachlauf jedoch aufgrund von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung nicht in einem naturnahen Zustand. So ist der Gewässerrandstreifen nach Angaben des Vorhabenträgers im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung.

Hinzu kommen als weitere wertgebende Strukturen im Plangebiet entlang des Bachlaufes ein gesetzlich geschütztes Biotop (Schilfröhricht) und am östlichen Rand des Plangebietes eine als gesetzlich geschütztes Biotop kartierte Feldhecke sowie Flächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund mittlerer Standorte. Die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz dieser Strukturen sind in späteren Bauleitplanverfahren einzuhalten.

Der überwiegende Flächenanteil im Plangebiet ist landwirtschaftliche Nutzfläche. Diese besitzt unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten lediglich eine geringe Wertigkeit. Hier bleiben in späteren Bauleitplanverfahren vor allem artenschutzrechtliche Belange, insbesondere zu Vorkommen von Offenlandbrütern, zu klären. Für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs sind die Artenvorkommen allerdings nicht von Belang, da davon auszugehen ist, dass dem Vorhaben keine nicht überwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Darüber hinaus kann die vom Vorhabenträger geplante Ausprägung der Parkplatzflächen als Obstbaumwiese zu einer gewissen naturschutzfachlichen Aufwertung beitragen, da diese potenziell eine höhere Biodiversität aufweisen werden als die aktuellen Ackerflächen.

Durch die Herausnahme des Plangebietes aus dem Regionalen Grünzug wird eine zukünftige Bebauung im Rahmen der fachrechtlichen Vorgaben ermöglicht. Hierdurch, wie durch andere mögliche Nutzungsänderungen, werden Auswirkungen auf die Natur und Landschaft entstehen. Wie diese Auswirkungen genau aussehen und welche Maßnahmen zu treffen sind, lässt sich erst auf Ebene einer späteren Bauleitplanung exakt darstellen.

Für eine detaillierte Betrachtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege wird auf den Umweltbericht zur 19. Änderung des Regionalplans verwiesen. Der Regionalverband schlägt in dem Umweltbericht Maßnahmen vor, um durch eine Aufwertung des Bachlaufes z.B. durch unter ökologischen Gesichtspunkten fachgerechte Bewirtschaftung des Gewässerrandstreifens eine Minimierung der Beeinträchtigung zu bewirken.

3. Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung

Durch die Herausnahme des Plangebietes aus dem Regionalen Grünzug wird in der Plangebietsfläche eine Bebauung ermöglicht. Hierdurch kommt es absehbar zu Versiegelungen, die sich negativ auf die Grundwasserneubildung auswirken. Art und Ausmaß der entstehenden Neuversiegelung kann erst auf Ebene der Bauleitplanung sicher dargelegt werden. Auf dieser Ebene sind auch Maßnahmen zu treffen, um eine Minimierung der Versiegelung und eine möglichst weitgehende Oberflächenwasserversickerung zu gewährleisten (z.B. wassergebundene Decken, unbefestigte Parkplatzflächen). Allerdings besteht die theoretische Möglichkeit eines Betriebsmitteleintrags durch eine hohe Anzahl unbefestigter Stellplätze. Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Erlenwiesen, Rappach“ in der Zone IIIB. Auf die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung wird hingewiesen.

Eine weitere Folge von Nutzungsänderungen wäre voraussichtlich ein reduzierter Eintrag von Pestiziden und Düngemitteln im Bereich der Grünflächen aufgrund fehlender landwirtschaftlicher Nutzungen. Dies würde sich tendenziell vorteilhaft auf die Grundwasserqualität auswirken.

Für eine detaillierte Betrachtung des Schutzgutes Wasser insgesamt wird auf den Umweltbericht zur 19. Änderung des Regionalplans verwiesen. Insgesamt sind durch die Rücknahme von ca. 8,5 ha Regionaler Grünzug keine direkten Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung gegeben. Mittelbar wirkt sich die dadurch ermöglichte Bebauung negativ auf die Grundwasserneubildung aus. In welchem Maß kann erst in einer möglichen Bauleitplanung abgeschätzt werden, in welcher die Belange zu behandeln sind.

Dem gegenüber stehen 3,6 ha Weißfläche die neu in den Regionalen Grünzug aufgenommen werden wird. Diese Fläche ist damit weiterhin dauerhaft für die Grundwasserneubildung gesichert.

4. Siedlungsnaher Erholung

Für die Funktion siedlungsnaher Erholung hat das Plangebiet aktuell keine besondere landschaftliche Erholungseignung. Es handelt sich weitgehend um landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Der Siebeneicher Bach tritt als strukturgebendes Element in der Landschaft nicht stärker in Erscheinung. Eine untergeordnete Erholungsnutzung aus den Ortsteilen Siebeneich und Schwabbach auf den vorhandenen landwirtschaftlichen Wegen ist wahrscheinlich. Diese sind an Siebeneich und Schwabbach sowie die nördlich liegenden Weinbergslagen angeschlossen. Diese Wegverbindung wird durch die Erweiterung eines bestehenden Betriebs nicht signifikant negativ berührt. Eine darüber hinaus gehende landschaftsbezogene Erholungsnutzung ist nicht erkennbar.

Die Ausweitung des gastronomischen Angebotes kann eine Ausweitung der Naherholungsnutzung als Anlaufstelle für Erholungssuchende mit sich bringen.

Durch die Rücknahme des Regionalen Grünzuges über das konkrete Vorhabengebiet der Betriebserweiterung hinaus wird eine Bebauung der Flächen ermöglicht. Ob und in welchem Umfang dies geschieht, ist erst in einer möglichen Bauleitplanung abschätzbar. Aufgrund der insgesamt geringen landschaftsbezogenen Erholungseignung des Plangebietes sind keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung zu erwarten.

5. Bodenerhaltung

Auch für die Funktion Bodenerhalt ist eine konkrete Einschätzung der Beeinträchtigung erst auf Ebene der Bauleitplanung möglich. Es wird zumindest im Bereich des Vorhabens der Betriebserweiterung absehbar zu weiteren Versiegelungen kommen. In welchem konkreten Umfang und in welcher Form wird sich erst im Bauleitplanverfahren sicher ergeben. Das vorgestellte Vorhaben reduziert eine Flächenversiegelung etwa durch geplante weitgehend unbefestigte Baumwiesen als Parkplatzflächen. Allerdings werden auch in diesen Bereichen die Bodenfunktionen durch häufiges Befahren eingeschränkt.

Auch in den über das Vorhabengebiet hinausgehenden Teilen des Plangebietes ist zukünftig eine Bebauung möglich. Ob und in welchem Umfang eine Bebauung stattfindet ist aktuell noch nicht absehbar. Langfristig ist jedoch davon auszugehen, dass ein nicht unwesentlicher Teil der Fläche versiegelt werden wird. Dem gegenüber stehen 3,6 ha neu in den Regionalen

Grünzug aufgenommene Fläche, die zukünftig dauerhaft gesichert werden wird. Dadurch kann für einen Teil des unvermeidbar durch Versiegelung verloren gehenden Bodens an anderer Stelle Boden dauerhaft erhalten werden. Auf Ebene der Bauleitplanung kann durch entsprechende Maßnahmen, z.B. flächensparende Planung und Maßnahmen des Bodenmanagements, eine Minderung der Auswirkungen erreicht werden.

Für eine detaillierte Betrachtung des Schutzgutes Boden wird auf den Umweltbericht zur 19. Änderung des Regionalplans verwiesen.

6. Landwirtschaft

Durch das dem Antrag auf Rücknahme zugrunde liegende Vorhaben soll landwirtschaftliche Nutzfläche für Baumaßnahmen, Grünflächen und Parkplatzflächen umgenutzt werden. Im gesamten Plangebiet und dessen Umgebung liegen Flächen mit einer Einstufung als Vorrangflur I vor. Die Flurstücke weisen mit einer Flächenbilanzeinstufung als Vorrangflächen Stufe 1 und 2 damit höchste landwirtschaftliche Qualität auf. Siehe hierzu Abbildung 3, in welcher das Plangebiet mit der Flächenbilanzeinstufung sowie der Lage des Regionalen Grünzuges zum aktuellen Stand und nach Änderung des Regionalplans dargestellt ist. Auf eine Darstellung der Flurbilanz wurde zu Gunsten der besseren Übersichtlichkeit verzichtet, da der gesamte dargestellte Bereich in vollem Umfang als Vorrangflur I kategorisiert ist. Neben der konkreten Vorhabenfläche gehen auch die darüber hinaus zwischen dem Vorhabengebiet und der Ortslage von Siebeneich aus dem Grünzug heraus genommenen Flächen potenziell für die Landwirtschaft verloren. Ob, wann und in welchem Umfang dies geschieht, ist aktuell noch nicht absehbar.

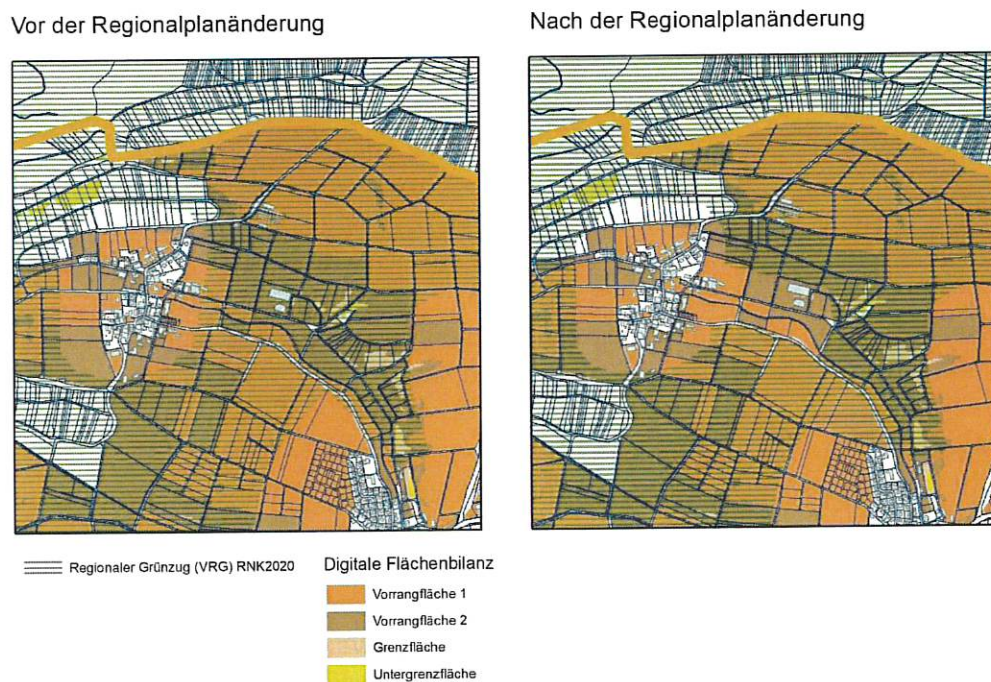


Abb. 3: Plangebiet und Umgebung mit digitaler Flächenbilanzeinstufung und Regionalem Grünzug aktuell (links) und nach der Regionalplanänderung (rechts).

In Plansatz 5.3.3 ist als Grundsatz der Raumordnung festgelegt: „Insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft wertvolle Böden sind zu schonen.“ Dies wird in Plansatz 3.2.2 (1) des

Regionalplans Heilbronn-Franken allgemein auf die Böden der Region ausgedehnt. Plansatz 5.3.2 des Landesentwicklungsplans legt als Ziel der Raumordnung fest, dass die für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen. Sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.

Es bleibt in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Vorhabenträger um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, der sich in den vergangenen 20 Jahren stetig weiterentwickelte und beständig wuchs. Diesem wird durch die Regionalplanänderung ein Ausbau und die wirtschaftliche Stabilisierung des Betriebes ermöglicht, um dessen Zukunft nachhaltig zu sichern. Nach Auskunft des Vorhabenträgers zwingt die Preissituation bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen Betriebe in größere Strukturen und/oder die Selbstvermarktung. In dem Betrieb wurde der Weg einer Direktvermarktung in Form von Veranstaltungen gewählt, die aber ausgeweitet werden sollen. Diese dienen als Werbe- und Verkaufsplattform für die landwirtschaftlichen Produkte und als zusätzlicher Einkommenszweig zur Diversifizierung und Sicherung des landwirtschaftlichen Betriebes als Lebensgrundlage der Inhaber-Familien. Die Regionalplanänderung kommt somit direkt dem Belang Landwirtschaft in Form der Unterstützung eines landwirtschaftlichen Betriebes zugute. Der Vorhabenträger stellt darüber hinaus in Aussicht, Teile der Flächen weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen (z.B. Obstproduktion im Bereich der als Baumwiese ausgelegten Parkplätze). Dies wird bei bestehenden Parkplätzen durch die Anpflanzung von Apfelbäumen mit Ernte von mehreren Tonnen Äpfeln bereits erfolgreich so gehandhabt. Nach Angabe des Vorhabenträgers wurde hier gegenüber einer reinen Ackernutzung die Wertschöpfung und landwirtschaftliche Produktion auf der Fläche deutlich erhöht.

Aus Sicht des Regionalverbandes, sind die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans somit eingehalten. Zur Förderung und Weiterentwicklung einer wirtschaftlichen und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft (vgl. unter C.1 zitierte Plansätze 3.2.3.1 (1) des Regionalplans und 5.3.3 des Landesentwicklungsplans) werden in notwendigem Umfang landwirtschaftlich hochwertige Flächen in Anspruch genommen. Dies wird durch eine gleichzeitige Sicherung gleich- und höherwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen an anderer Stelle minimiert.

Insgesamt werden ca. 8,5 ha aus dem Grünzug herausgenommen. Hierin enthalten sind jedoch bereits bebaute oder als Parkplatz und Grünfläche genutzte Bereiche, Verkehrswege und der Siebeneicher Bach inklusive Gewässerrandstreifen die bereits jetzt keiner uneingeschränkten Ackernutzung zugänglich sind. Dieser Verlustfläche stehen ca. 3,6 ha an Weißfläche, die neu dem Regionalen Grünzug zugeschlagen wird, gegenüber. Hierbei handelt es sich um eine hochwertige Ackerfläche mit der Einstufung Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 die zukünftig durch den Regionalen Grünzug für eine landwirtschaftliche Nutzung gesichert werden wird. Trotzdem ist langfristig von einem Nettoverlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche auszugehen.

D Umweltbelange

Eine Untersuchung und Bewertung der durch die Regionalplanänderung möglicherweise berührten Umweltbelange wird in dem als Anlage 3 zur Satzung beiliegenden Umweltbericht zur 19. Änderung der Helbig Umweltplanung durchgeführt. Auf diesen wird verwiesen. Im Folgenden eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere für das Schutzgut Boden und das Schutzgut Fläche hohes Konfliktpotenzial aufgrund möglicher durch Baumaßnahmen bedingter Versiegelungen besteht. Als Vermeidungsmaßnahme schlägt der Umweltbericht vor, im für diese Schutzgüter besonders konflikträchtigen Bereich der Bachaue in der Bauleitplanung eine Festsetzung als extensive Grünfläche zu wählen. Art und Umfang einer Bebauung können jedoch erst auf Ebene der Bauleitplanung klar definiert werden. Dort stehen durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. flächensparende Ausgestaltung und Maßnahmen zum Oberbodenmanagement) Möglichkeiten zur Verfügung dieses Konfliktpotenzial auf eine mittlere Beeinträchtigungsebene abzusenken.

Für das Schutzgut Wasser wird insbesondere der Siebeneicher Bach, die Lage in dem Wasserschutzgebiet „Erlenwiesen, Rappach“ in Zone IIIB und das Thema Hochwasserschutz diskutiert. Die Konfliktpotenziale bezüglich der Teilschutzgüter Oberflächengewässer und Grundwasser werden hierbei aufgrund des durch das Plangebiet verlaufenden Baches und der Lage in einem Wasserschutzgebiet als mittel eingestuft. Bezüglich des Hochwasserschutzes wird jedoch ein möglicherweise hohes Konfliktpotenzial gesehen. Zur Minimierung dieses Konfliktes würde die bereits für die Schutzgüter Boden und Fläche vorgeschlagene Festsetzung der Bachaue als extensive Grünfläche beitragen. Auch hier muss auf die folgende Bauleitplanung abgestellt werden, um dort durch eine der Ortslage angepasste Ausgestaltung der Bebauung die Konfliktpotenziale zu minimieren.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität wird insgesamt ein mittleres Konfliktpotenzial gesehen. Teilbereiche des Siebeneicher Baches sind als gesetzlich geschütztes Biotop „Schilfröhrichte östlich Siebeneich“ kartiert. Allerdings ist der Bachlauf aufgrund der bisherigen Gewässerunterhaltung und der bis in den Gewässerrandstreifen reichenden landwirtschaftlichen Nutzung nicht naturnah und hat erhebliches Aufwertungspotenzial. In dem Bachlauf sind Vorkommen des Steinkrebsses dokumentiert. Am östlichen Plangebietsrand ist ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke im Gewann Hätzenberg nordwestlich Schwabbach“ kartiert. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind auf Ebene der Bauleitplanung durch Sicherung der naturschuttfachlich wertvollen Bereiche und die konkrete Behandlung artenschutzrechtlicher Fragestellungen zu vermeiden. Zur Minimierung des Konfliktpotenzials im Bereich des Baches schlägt der Umweltbericht die Sicherung des Auebereiches als Grünfläche sowie Maßnahmen zur Aufwertung des bestehenden Bachlaufes vor. Hierdurch kann ebenfalls eine Stärkung der Funktionalität des Biotopverbundes im Bereich erreicht werden. Dieser wird in Form von angrenzenden Kernflächen und – räumen sowie durch das Plangebiet querende 500 und 1000 Meter Suchräume mittlerer Standorte berührt und ist auf Ebene der Bauleitplanung durch entsprechende Verbundelemente zu berücksichtigen.

Basierend auf einer dem Regionalverband zur Verfügung gestellten, in Abstimmung mit der UNB erarbeiteten, artenschutzrechtlichen Erhebung sind auf regionaler Ebene keine unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte festzustellen. Dies muss jedoch auf bauleitplanerischer Ebene

anhand der konkreten Vorkommen und Maßnahmen detailliert geprüft und ggf. entsprechende artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen dargelegt werden.

Für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Klima/Luft, Landschaft/Erholung und Kultur und Sachgüter konstatiert der Umweltbericht lediglich mittleres bis geringes Konfliktpotenzial und geht von nicht erheblichen Auswirkungen durch die Regionalplanänderung bzw. einer Behandlung von verbleibenden Konflikten auf Ebene der Bauleitplanung aus.

Wechsel- und Summationswirkungen zwischen den Schutzgütern werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gesehen.

E Zusammenfassende Erklärung

Dem Regionalplan ist gem. § 10 Abs. 3 ROG bzw. § 2a LplG eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange, der Umweltbericht und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

Die Gemeinde Bretzfeld hat auf Veranlassung des Vorhabenträgers, eines Landwirtschafts- und Weinbaubetriebes, einen Antrag auf Regionalplanänderung gestellt. Ziel dieser 19. Änderung des Regionalplans ist es, den Regionalen Grünzug „Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld“ östlich von Bretzfeld-Siebeneich zurückzunehmen, damit für den Betrieb Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden.

E.1. Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Planaufstellung

Für die 19. Änderung des Regionalplans ist nach § 2a Landesplanungsgesetz (LplG) eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchzuführen. Hierzu ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs oder als eigenständiges Dokument ein Umweltbericht zu erstellen.

Im Umweltbericht für die 19. Änderung des Regionalplans wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans entsprechend des Planungsstandes ermittelt, beschrieben und bewertet (§ 2a Abs. 2 LplG). Für die Regionalplanänderung wurde ebenfalls ein Scoping nach § 2a Abs. 3 LplG durchgeführt, dieses fand zusammen mit der Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) statt. Im Rahmen des Scoping wurden die Behörden und öffentlichen Stellen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens beteiligt, zu deren Aufgabenbereich die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. Ergänzend wurden hier gemäß § 18 UVwG die anerkannten Umweltverbände nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz hinzugezogen.

Im Rahmen des Umweltberichts wurden Alternativen als anderweitige Planungsmöglichkeiten betrachtet und geprüft. Des Weiteren wurden für folgende Schutzgüter durch die Planung resultierende unmittelbare und mittelbare Auswirkungen dokumentiert:

- Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,
- Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

E.2. Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts

Nach Einleitung des Verfahrens zur 19. Änderung des Regionalplans am 10. Dezember 2021 wurde die frühzeitige Unterrichtung durchgeführt und dabei der geplante Untersuchungsumfang nach § 2a Abs. 1 und 2 LplG in einem Scoping-Papier dargelegt.

Die beteiligten Stellen wurden mit Schreiben vom 17.02.2022 gebeten, zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung zur 19. Regionalplanänderung bis zum 18.03.2022 schriftlich Stellung zu nehmen.

Folgende Anregungen wurden im Untersuchungsumfang der Umweltprüfung berücksichtigt:

- Erweiterung des Regionalen Grünzugs nach Osten als Ausgleich für Rücknahme
- Ergänzung der Alternativenprüfung um weitere Alternativen
- Belange der Landwirtschaft, Ergänzung Flurbilanz beim Schutzgut Fläche
- Schutzgut Tier: Lebensstätte des Steinkrebsses im Siebeneicher Bach thematisieren
- Belange des Hochwasserschutzes

In den Stellungnahmen des Landratsamtes Hohenlohekreis (LRA) sowie des Landesnaturschutzverbandes Arbeitskreis Hohenlohekreis (LNV) wird eine Rücknahme des Regionalen Grünzuges im Bereich südlich des Bachlaufes bzw. in der gesamten Bachaue kritisch gesehen. Das Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) weist in seiner Stellungnahme auf den Plansatz 3.1.9 des Landesentwicklungsplans (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am Bestand) und auf die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange hin sowie auf den Umstand, dass die Flächen nördlich des Baches nach Flächenbilanz niedriger eingestuft sind als die südlich des Baches. Wie das LRA auch, regen sowohl das RPS als auch der LNV an, dass die Verlustfläche des Regionalen Grünzuges wieder ergänzt werden sollte.

In der Abstimmung mit der Gemeinde wurde die Plangebietsabgrenzung festgelegt. Da aus Sicht des Vorhabenträgers und der Gemeinde die südlich des Baches geplanten Parkplätze für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind, soll der Grünzug weiterhin über den Siebeneicher Bach bis zur K 2338 zurückgenommen werden. Aus diesem Grund werden die in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anmerkungen gegen eine Rücknahme des Grünzuges über den Siebeneicher Bach hinaus zurückgestellt.

Zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen und auch, um die kritischen Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange aufzunehmen, wird im Umweltbericht vorgeschlagen, den Bach in seinem bisherigen Verlauf ökologisch aufzuwerten, wie dies in früheren Planungen bereits angeregt wurde (z.B. Gewässerrandstreifen beidseitig aus der landwirtschaftlichen Produktion nehmen und für eine gewässerökologische Aufwertung zur Verfügung zu stellen). Eine Strukturanreicherung und ökologische Aufwertung kann im bestehenden Bachbett erfolgen. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Rahmen der Bauleitplanung festzusetzen.

Im Umweltbericht kommen die Gutachter zu dem Fazit, dass die sich ergebenden möglichen Konfliktpotenziale insbesondere im Bereich der Schutzgüter Boden und Fläche sowie Hochwasserschutz als hoch einzustufen sind. Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität werden mittlere Konfliktpotenziale gesehen. Zur Minimierung dieser Konflikte werden Maßnahmen zu einer Sicherung und Aufwertung des Siebeneicher Baches vorgeschlagen. Allerdings ist auf regionalplanerischer Ebene, ohne Kenntnis über den konkreten Umfang und die Art der Bebauung, keine abschließende Beurteilung möglich. Deshalb sind in den folgenden Bauleitplanverfahren der Ortslage angemessene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Hierdurch können die Konfliktpotenziale auf Umsetzungsebene auf ein nicht erhebliches Maß gebracht werden. Für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Klima/Luft, Landschaft/Erholung sowie Kultur und Sachgüter konstatiert der Umweltbericht lediglich mittleres bis geringes Konfliktpotenzial und geht von nicht erheblichen Auswirkungen durch die Regionalplanänderung bzw. einer Behandlung von verbleibenden Konflikten auf Ebene der Bauleitplanung aus.

E.3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 10 Abs. 1 ROG bzw. § 12 Abs. 2, 3 und 5 LplG

Am 21.10.2022 hat der Planungsausschuss des Regionalverbands Heilbronn-Franken den Entwurf der 19. Änderung und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 12 LplG beschlossen.

Die dreimonatige Trägerbeteiligung fand daraufhin vom 05.12.2022 bis zum 17.03.2023 statt.

Im Rahmen der Beteiligung gingen 21 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein, wovon sich lediglich drei kritisch zu dem Vorhaben äußerten. Bei diesen handelte es sich um die Stellungnahmen des Landratsamtes des Hohenlohekreises, des Landesnaturschutzverbandes Arbeitskreis Hohenlohekreis (LNV) und des Bodenschutzes des Regierungspräsidiums Stuttgart. Aufgrund der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis zum Umgang mit dem Schutzgut Wasser wurde der Umweltbericht nochmals geringfügig im Kapitel zum Schutzgut Wasser überarbeitet. Hierbei handelt es sich lediglich um Klarstellungen und Ergänzungen zur Gesetzes- und Sachlage. Darüber hinaus vorgebrachte Anmerkungen zu einer vom Landratsamt vorgeschlagenen Ausgleichsfläche, einem Teilverbleib im Regionalen Grünzug und der Verkehrsführung innerhalb Bretzfelds wird im Abwägungsvorschlag nicht gefolgt. Der LNV äußerte sich ebenfalls kritisch zum Hochwasserschutz, zu der Anzahl und Ausgestaltung der Stellplätze sowie zum Biotop- und Auenschutz des Siebeneicher Baches. Die hier vorgebrachten Anmerkungen waren bereits in den Unterlagen abgearbeitet bzw. nicht auf regionaler Ebene zu behandeln. Eine Planänderung bzw. eine Änderung der Unterlagen war nicht notwendig und auch nicht zielführend. Bis auf die geringfügige Überarbeitung des Umweltberichtes wurden keine Änderungen vorgenommen.

Durch die nicht korrekt eingehaltene Auslegungsfrist zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach §9 Abs.2 ROG und § 12 Abs. 3 Satz 1 LplG wurde der Verwaltung von Seiten des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen ein Verfahrensfehler mitgeteilt. Die Verwaltung im Anschluss einen Antrag auf Rückstellung der Genehmigung gestellt, um den bemängelten Verfahrensschritt entsprechend den Vorschriften zu wiederholen. Hierfür wurden der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht nochmals beim Regionalverband und bei den betroffenen Landkreisen (Hohenlohekreis, LK Heilbronn) zur Einsichtnahme ausgelegt. Die erneute Auslegung fand vom 15. Januar 2024 bis zum 23. Februar 2023 statt. Nach § 9 Abs. 3 Satz 3 ROG wurden die Träger öffentlicher Belange nicht erneut beteiligt, da sich bei den Planunterlagen keine Änderungen ergeben haben.

Das Landratsamt Hohenlohekreis hat mitgeteilt, dass in dem ausgelegten Zeitraum keine Äußerungen eingegangen sind. Auch in der Geschäftsstelle des Regionalverbands Heilbronn-Franken und dem Landratsamt Heilbronn sind keine Äußerungen von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen. Das Landratsamt Heilbronn, das formal nicht zum Kreis der erneut zu Beteiligten gehörte, hat am 31.01.2024 schriftlich mitgeteilt, dass zu dem Vorhaben weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen werden.

Da die erneute Offenlage somit keine neuen Anregungen oder Bedenken aufgezeigt hat, blieben die dem ersten Satzungsbeschlusses vom 14. Juli 2024 zu Grunde liegenden Unterlagen daher weitestgehend unverändert. Ergänzt wurde lediglich die Begründung um die zusammenfassende Erklärung nach § 2a (6) LplG.

E.4. Gründe für die Festlegungen nach Abwägung mit geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Aufgrund des Zieles der 19. Regionalplanänderung, einem lokalen landwirtschaftlichen Betrieb eine Erweiterung zu ermöglichen, wurden lediglich Alternativen erwogen, die diese Anforderungen erfüllen können. Damit ergibt sich ein deutlich reduzierter Bereich für die Alternativenprüfung gegenüber dem Geltungsbereich des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Die bereits bestehende Vorbelastung im Bereich vorhandener Betriebsgebäude spricht zudem für eine Anbindung an die bestehende Bebauung im Gegensatz zur Neubebauung im Außenbereich.

Folgende Standortalternativen wurden geprüft:

- alte Hofstelle in der Ortslage von Siebeneich mit Weinverkauf
- Nordöstlich der Ortschaft Bullenställe etc. im Gewann Bildacker
- Westlich der Ortslage Standort „Hälden“ mit Festhalle und Weingut

Die alte Hofstelle in der Ortslage von Siebeneich würde z.B. aufgrund von Lärmemissionen Konflikte mit der benachbarten Wohnbebauung mit sich bringen. Um dies zu vermeiden, wurde in den 1990er Jahren die Erweiterung mit Festhalle in den Außenbereich verlagert. Des Weiteren besteht dort aus Platzgründen keine Möglichkeit für eine bauliche Erweiterung oder Stellplätze. Eine Rückführung oder Erweiterung in der Ortslage sind deshalb nicht zielführend.

Der Standort der Bullenställe wird aufgrund der dort vorhandenen Emissionen für nicht vereinbar mit Besucherverkehr und gastronomischer Nutzung gehalten. Die einzige

Erweiterungsmöglichkeit bestünde nach Norden. Laut Angabe des Betriebskonzeptes ist hier der Platz für die bauliche Erweiterung und die notwendigen Stellplätze nicht ausreichend. Zudem werden erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Lage auf einem Höhenrücken angeführt.

Der Standort „Hälden“ mit Festhalle und Weingut ist aus regionalplanerischer Sicht als Standort mit einer bestehenden Vorbelastung einem neuen Standort vorzuziehen und befindet sich in räumlicher Nähe zu den anderen Standorten des Betriebsinhabers (500m zur alten Hofstelle innerorts und 300m zu den Bullenställen). Er bietet somit ideale Voraussetzungen für den Betreiber der geplanten landwirtschaftlichen Direktvermarktung, weist jedoch Umweltauswirkungen auf.

Ein alternativer Planungsvorschlag ohne eine Herausnahme des Siebeneicher Bächles und der südlich davon gelegenen Flächen aus dem Regionalen Grünzug wurde von der Gemeinde Bretzfeld als das Vorhaben insgesamt in Frage stellend abgelehnt. Eine Planungsalternative mit einer Verlegung des Siebeneicher Baches Richtung Süden wird unter Berücksichtigung einer früheren Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht für genehmigungsfähig gehalten und deshalb nicht weiterverfolgt.

E.5. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt (§ 11 Abs. 3 ROG i.V.m. § 2a Abs. 6 Nr. 2 LplG)

Gemäß § 2a Abs. 6 Nr. 2 LplG ist eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 28 LplG durchgeführt werden sollen, erforderlich.

Auf Grundlage der Bestandsbewertung wird schutzgutbezogen das Konfliktpotential ermittelt. Ein hohes Konfliktpotential wird für das Schutzgut Fläche, Boden und Wasser/Hochwasserschutz gesehen. Für Tiere/ Pflanzen/ Biodiversität, Grund und Oberflächenwasser sowie Landschaft/ Erholung wird ein mittleres Konfliktpotential abgeleitet. Ein geringes Konfliktpotential wird für das Schutzgut Mensch/ Gesundheit sowie Mensch/Erholung, Klima/Luft und Kultur- und Sachgüter ermittelt.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass bei Rücknahme des Regionalen Grünzuges erhebliche Auswirkungen für die Schutzgüter Fläche und Boden möglich sind. Durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich in der Bauleitplanung können die Auswirkungen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

Für die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Biodiversität, Wasser und das Teilschutzgut Sachgüter können erhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Sie sind auf Bauleitplanungsebene konkret zu beurteilen.

Die Auswirkungen durch die 19. Regionalplanänderung auf das Schutzgut Klima/ Luft, Landschaft/ Erholung sowie Kulturgüter im Sinne des Denkmalschutzes werden als nicht erheblich beurteilt.

Zum Ausgleich der Rücknahme des Regionalen Grünzuges wird die Aufnahme einer Fläche nördlich von Schwabbach in den Grünzug vorgeschlagen, um die bei der Rücknahme reduzierte siedlungsgliedernde Wirkung aufrecht zu erhalten.

Als Maßnahme zur Vermeidung und Verringerung wird neben einer flächensparenden Planung für die konkrete Planung von Minimierungsmaßnahmen im Zuge der Bauleitplanung eine

gewässerökologische Aufwertung des Siebeneicher Bächles und eine Extensivierung des Gewässerrandstreifens einschließlich einer angepassten Pflege empfohlen.

Auf Ebene der Regionalplanänderung können keine Aussagen über einen konkreten Ausgleichsbedarf und -umfang getroffen werden. Die tatsächliche Umsetzung von Vorhaben, die durch die Regionalplanänderung ermöglicht werden und deren Auswirkungen, können mit der Auswertung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen erfasst werden. Im Rahmen des Monitorings sind empfindliche Habitatstrukturen, wie die Biotopverbundlinie des Siebeneicher Bächles, auf Beeinträchtigungen zu überprüfen und ggf. gegensteuernde Maßnahmen zu ergreifen.

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich Bretzfeld- Siebeneich

UMWELTBERICHT

Projektleitung: Dipl.-Ing. Christof Helbig, Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Christiane Gockeler Landschaftsarchitektin BDLA

Stand: 20.09.2022

Änderungen: 25.04.2023 (nach Beteiligung gem. §12 LplG)

INHALTSVERZEICHNIS:

1	Einleitung.....	1
1.1	Inhalt und Ziele der 19. Änderung des Regionalplans 2020.....	1
1.1.1	Anlass	1
1.1.2	Inhalt und Ziele	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Verfahrensablauf der Umweltprüfung	3
1.3.1	Scoping	3
1.3.2	Umweltprüfung - Inhalte.....	5
1.3.3	Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden	5
1.3.4	Umwelterklärung	6
1.4	Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für die Regionalplanänderung und ihre Berücksichtigung	6
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
2.1	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung / Nichtdurchführung der Planung	9
2.1.1	Mensch/ Gesundheit.....	9
2.1.2	Tiere, Pflanzen, Biodiversität	9
2.1.3	Fläche	11
2.1.4	Boden	12
2.1.5	Wasser	13
2.1.6	Klima/ Luft.....	14
2.1.7	Landschaft/ Erholung	15
2.1.8	Kultur- und Sachgüter	16
2.1.9	Wechsel- und Summationswirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	16
2.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	16
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen - Hinweise zur Kompensation	17
2.3.1	Vermeidung und Verringerung	17
2.3.2	Ausgleich	18
2.4	Anfälligkeit für die Risiken von schweren Unfällen	18
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)	18
2.5.1	Standortalternativen	18
2.5.2	Planungsalternativen	19
3	Zusätzliche Angaben	20
3.1	Methodisches Vorgehen	20
3.1.1	Schutzgüter der Umweltprüfung	20
3.1.2	Geprüfte Wirkungen der Planung	21
3.1.3	Datengrundlage.....	21
3.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	21
3.3	Darstellung von Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen (Monitoring)	21
4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	23
5	Quellenverzeichnis.....	25

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abb. 1: Regionaler Grünzug östlich Siebeneich, Abgrenzung im aktuellen Regionalplan 2020.....	2
Abb. 2: Regionaler Grünzug nach Rücknahme im Zuge der 19. Änderung (rot umrandet) und geplante regionalplanerische Ausgleichsfläche zur Funktionserhaltung des Regionalen Grünzuges (rot schraffiert).....	2
Abb. 3: Lage der gesetzlich geschützten Biotop, Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW 2022.....	10
Abb. 4: Gesamtbewertung der Böden unter landwirtschaftlicher Nutzung	13
Abb. 5: Lageübersicht der geprüften Alternativstandorte, Kartengrundlage: LUBW, LGL 2022	19

1 Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der 19. Änderung des Regionalplans 2020

1.1.1 Anlass

Die Gemeinde Bretzfeld hat einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes 2020 der Region Heilbronn-Franken gestellt. Begründet wird der Antrag auf Änderung damit, einem ansässigen Landwirtschafts- und Weinbaubetrieb eine Weiterentwicklung seiner betrieblichen Strukturen am bestehenden Standort zu ermöglichen. Die anstehende Betriebserweiterung erfüllt im Unterschied zu dem Gebäudebestand nicht mehr die Voraussetzungen, um als landwirtschaftlich privilegiert nach § 35 BauGB zulässig zu sein. Aus diesem Grund steht die Planung im Konflikt mit dem Ziel der Raumordnung „Regionaler Grünzug“.

Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat in der Verbandsversammlung am 10.12.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich Bretzfeld-Siebeneich - gefasst.

Bei Änderungen des Regionalplans ist nach § 2a (1) Landesplanungsgesetz (LplG) Baden-Württemberg ein Umweltbericht zu erstellen. Mit der Erarbeitung des Umweltberichts wurde das Büro HELBIG UmweltPlanung, Leonberg im Mai 2022 beauftragt.

1.1.2 Inhalt und Ziele

Ziel der 19. Regionalplanänderung ist die Rücknahme des Regionalen Grünzuges „Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld“ östlich von Bretzfeld-Siebeneich, um dort eine Bauleitplanung zur Erweiterung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes zu ermöglichen. Es handelt sich um einen Betrieb, der Ackerbau, Tierhaltung und Weinbau betreibt.

An dem Standort befinden sich bereits zwei nach § 35 (1) Satz 1 BauGB genehmigte Hallen. Die eine wird als Markt- und Festhalle zur Direktvermarktung eigener Produkte genutzt, die andere als Weinkellerei. Beide wurden aus praktisch-wirtschaftlichen Gründen aus der Ortslage von Siebeneich in den Außenbereich ausgelagert.

Im Bereich der geplanten Rücknahme des Grünzuges ist die Erweiterung der vorhandenen Maschinen- und Festhallen um weitere Gebäude für die Direktvermarktung, zur Veranstaltungsnutzung sowie die Schaffung von Stellplätzen und einem Wohnhaus vorgesehen. Die Nutzungsintensivierung an dem Standort ist nicht mehr als landwirtschaftliche Privilegierung genehmigungsfähig. Die erforderliche Bauleitplanung steht im Konflikt mit den Zielen der Raumordnung. Deshalb ist eine Regionalplanänderung in Form der Zurücknahme des Regionalen Grünzuges erforderlich (vgl. Abb. 1 und 2 auf der Folgeseite).

Laut Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 werden „zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstruktur insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und in Gebieten mit starken Nutzungskonflikten Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt. [...] Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.“ (Regionalverband Heilbronn Franken 2006)

Für den von der 19. Regionalplanänderung betroffenen Regionalen Grünzug „Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld“ werden folgende Angaben gemacht:

Landschaft:	Lettenkeuperebene zwischen dem Bergland des Oberen Keupers und dem Kochertaleinschnitt
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft, Weinbau

Wichtigste Funktionen: Naturschutz und Landschaftspflege insbesondere für die ökologische Netzstruktur in der intensiv genutzten Landschaft, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, siedlungsnaher Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft



Abb. 1: Regionaler Grünzug östlich Siebeneich, Abgrenzung im aktuellen Regionalplan 2020

(zur besseren Ablesbarkeit modifizierte grafische Darstellung gegenüber der Raumnutzungskarte im Maßstab M 1:50.000)

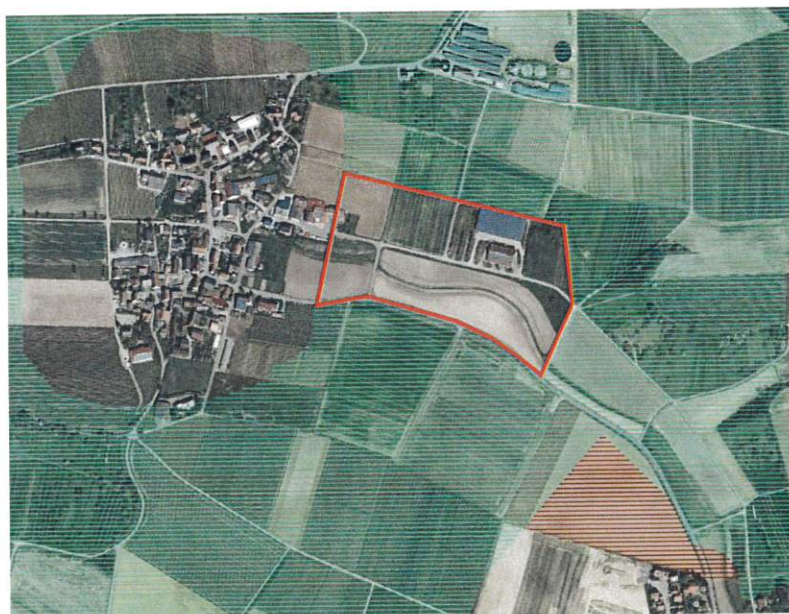


Abb. 2: Regionaler Grünzug nach Rücknahme im Zuge der 19. Änderung (rot umrandet) und geplante regionalplanerische Ausgleichsfläche zur Funktionserhaltung des Regionalen Grünzuges (rot schraffiert)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Bei der Fortschreibung und sonstiger Änderung eines Regionalplans ist nach § 2a Landesplanungsgesetz (LplG) eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchzuführen. Hierzu ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs oder als eigenständiges Dokument ein Umweltbericht zu erstellen.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans entsprechend des Planungsstandes ermittelt, beschrieben und bewertet (§ 2a (2) Landesplanungsgesetz).

Inhalte und Gliederung des Umweltberichts werden in Anlage 1 des Landesplanungsgesetzes festgelegt (vgl. Kap. 1.3.2).

1.3 Verfahrensablauf der Umweltprüfung

1.3.1 Scoping

Im Rahmen eines Scoping werden nach § 2a (3) Landesplanungsgesetz (LplG) bei einer Umweltprüfung zum Regionalplan die höheren Landesbehörden, zu deren Aufgabenbereich die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist, beteiligt. Ergänzend werden gemäß § 8 (1) Raumordnungsgesetz (ROG) die öffentlichen Stellen beteiligt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltwirkungen berührt sein können. Des Weiteren erfolgt nach § 20 (4)+(5) Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der anerkannten Umweltvereinigungen nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG).

Im Rahmen des Scopings wurde der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt. Laut Scoping-Papier „geht der in der Umweltprüfung betrachtete Untersuchungsraum über das direkte Plangebiet hinaus, um mögliche Auswirkungen der Planung komplett erfassen zu können“ (Regionalverband Heilbronn Franken 2022). Die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung kann auf der vorhandenen Datenbasis durchgeführt werden, es finden keine eigenen Kartierungen oder Erhebungen statt.

Das Scoping fand als Unterrichtung der in ihren Belangen berührten Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit mittels eines Scoping-Papiers (Regionalverband Heilbronn Franken, Stand 17.02.2022) statt. Im Zuge des Scopings erfolgten Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Stuttgart (24.03.2022), des Landratsamtes Hohenlohekreis (5.04.2022) sowie des Landesnaturschutzverbandes LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis (12.04.2022). Die Stellungnahmen werden im Folgenden zusammenfassend dokumentiert:

Regierungspräsidium Stuttgart:

<i><u>Raumordnung:</u> Verweis auf Auseinandersetzung mit §2 Raumordnungsgesetz (ROG) und den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans LEP sowie dem länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHV). Dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung ist Rechnung zu tragen.</i>
<i><u>Landwirtschaft:</u> Hinweise auf ackerbauliche Nutzung der betroffenen Flächen, gemäß Flurbilanzkarte Vorrangflächen Stufe 1 + 2; auf FNP-Ausweisung als Fläche für Landwirtschaft und auf eine angemessene Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange im Umweltbericht, z.B. auch unter dem Schutzgut Fläche. Forderung einer Alternativenprüfung und von Aussagen zum Ausgleich der Verlustfläche des Regionalen Grünzuges. Bitte um flächensparende Gestaltung der Parkierungsflächen sowie baulicher Planungen allgemein.</i>
<i><u>Umwelt:</u> keine unmittelbaren Auswirkungen auf Schutzgebiete, Biotopverbund und Flächen mit Artvorkommen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Hinweis auf Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde für die sonstigen natur- und artenschutzrechtlichen Belange.</i>
<i><u>Planfeststellung:</u> Vorschlag der Einbeziehung der Autobahn-GmbH aufgrund möglicher Betroffenheit von Flächen (insbesondere Ausgleichsflächen) sowie Beteiligung der Flurbereinigungsverwaltung.</i>

Landratsamt Hohenlohekreis:

<i><u>Umwelt- und Baurechtsamt:</u> eine Überprüfung der Erforderlichkeit einer Rücknahme des Grünzuges südlich des Siebeneicher Baches wird angeregt; außerdem die Prüfung einer Erweiterung des Grünzuges nach Osten zum Funktionserhalt. Hinweis, dass Größe und funktionale Bedeutung der herauszunehmenden Fläche relevant ist für Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Zum Naturschutzrecht werden im Planbereich Flächen des landesweiten Biotopverbundes sowie gesetzlich geschützte Biotope angeführt, zum Bereich des Wasserrechts gesetzliche Überschwemmungsgebiete und Gewässerrandstreifen. Forderung nach Erläuterung, ob die genannten, kleinräumigen Planungsalternativen in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans genügen. Integration der Flurbilanz (Vorrangflur 1) in der Umweltprüfung beim Schutzgut Fläche sowie der hohen Wertigkeit als Standort für Kulturpflanzen. Beim Schutzgut Tiere Berücksichtigung des Siebeneicher Baches als Lebensstätte des Steinkrebsses. Hinweis auf bisherige Ausweisung des Gebietes im FNP als Fläche für Landwirtschaft.</i>

LNK Arbeitskreis Hohenlohekreis mit NABU und BUND:

<i>Stimmt der Regionalplanänderung aus folgenden Gründen nicht zu: Gewässerschutz: Hinweis auf die noch unverbaute Talaue mit Eignung als Biotopverbundlinie; Kritik am zu nahen Heranrücken geplanter Stellplätze an das Gewässer und der baulichen Nutzung in der Aue. Hinweis auf gesetzlich geschützte Schilfbestände entlang des Siebeneicher Bächles und Vorkommen sensibler Arten darin (Blaufüßelprachtlibelle, Steinkrebs). Forderung einer Umsetzung von Schutzmaßnahmen für den Steinkrebs sowie der Maßnahmen des Landschaftsplanes von Bretzfeld (Wiederherstellung Wiesenau mit extensiver Grünlandnutzung bzw. Sukzessionsbereichen). Starkregen: Hinweis auf Bedeutung der Aue zur Reduzierung negativer Auswirkungen von Starkregeneignissen auf Ortsteil Schwabach. Außenbereichsschutz: Ablehnung von Großereignissen mit hohem Freizeitdruck auf die freie Landschaft, ggf. in Kombination mit nächtlicher Beleuchtung, nicht vereinbar mit aktuellen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einschließlich Biodiversitätsgesetz; Forderung des Ausgleichs für die Herausnahme aus dem regionalen Grünzug an anderer Stelle, z.B. nördlich von Siebeneich Alternativenprüfung: Forderung einer erweiterten Alternativenprüfung, insbesondere von Flurstücken außerhalb der Talaue sowie mit reduzierter Stellplatzzahl und Wohnhaus innerorts oder am Ortsrand. Mangelnde Eingrünung nach Westen wird kritisiert.</i>

Auf Basis der Stellungnahmen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie der Öffentlichkeit und anerkannten Umweltvereinigungen wurde ein erster Entwurf zur Rücknahme des Regionales Grünzuges erstellt. Dieser wurde dem Antragsteller, der Gemeinde Bretzfeld, zur Rückmeldung bis zum 29.04.2022 vorgelegt.

1.3.2 Umweltprüfung - Inhalte

Die Umweltprüfung beinhaltet die standort- und schutzgutbezogene Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen der 19. Änderung des Regionalplans. Sie zeigt auf, ob und in welchem Maße erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Hierbei ist zu beachten, dass mögliche erhebliche Beeinträchtigungen nur auf Grundlage des Konkretisierungsgrades und der Planungsebene der regionalplanerischen Festlegungen betrachtet werden. Vertiefende Prüfungen können erst auf der nachfolgenden Ebene (Bauleitplanung) erfolgen.

Der Umweltbericht besteht nach § 2a Abs. 1 und 2 LplG i.V.m. Anlage 1 aus den folgenden Inhalten:

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Entwicklungsplans oder des Regionalplans und
 - b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,
2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 a Abs. 1 ermittelt wurden, mit Angaben der
 - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
 - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
 - c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
 - d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Plans zu berücksichtigen sind,
3. folgenden zusätzlichen Angaben:
 - a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Vorgehensweise bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
 - b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt und
 - c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

1.3.3 Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Der Umweltbericht ist ein gesonderter Bestandteil der Planbegründung, die Teil der Beteiligungsunterlagen ist. Der Umweltbericht und die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind in die Gesamtabwägung einzubeziehen.

1.3.4 Umwelterklärung

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens wird in einer zusammenfassenden Umwelterklärung dargelegt, wie die eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden. Diese „Umwelterklärung“ wird mit der angenommenen 19. Regionalplanänderung öffentlich bekannt gemacht bzw. zur Einsicht ausgelegt (vgl. auch Art. 9 Plan-UP-RL bzw. § 10 (3) bzw. § 44 UVPG und § 2a (6) LplG).

1.4 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für die Regionalplanänderung und ihre Berücksichtigung

Raumordnungsgesetz (ROG)

§ 2 (2) ROG formuliert die Grundsätze der Raumordnung:

§ 2 (2) Nr. 5 ROG sichert den Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaften. Gemäß § 2 (2) Nr. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Generell ist gemäß § 2 (2) Nr. 2 ROG die Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen. Entsprechend ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur auszurichten. Zudem sind gemäß § 2 (2) Nr. 4 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.

Die Umweltschutzziele der einzelnen Fachgesetze (siehe Tabelle 1) finden demnach auf Ebene der Raumordnung bereits Anwendung.

Landesentwicklungsplan (LEP) Baden- Württemberg

Der Landesentwicklungsplan stellt das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes dar. Er legt ... die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung für die Landesentwicklung sowie für die Abstimmung und Koordination raumbedeutsamer Planungen fest (Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg 2002).

Gemäß Plansatz PS 3.1.9 (Z) ist „die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.“ Laut Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Raumordnung (24.03.2022) aus dem Scoping ist dem darin verankerten Grundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung Rechnung zu tragen. Dies erfolgt in Rahmen der Alternativenprüfung (vgl. Kap. 2.5).

Gemäß 5.1.3 (Z) des LEP werden zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen vor anderen Nutzungsarten oder Flächeninanspruchnahmen in den Regionalplänen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche ausgewiesen. Sie konkretisieren und ergänzen die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund. Regionale Grünzüge sind größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung; sie sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden.

Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes (LEP 2002) zur Freiraumsicherung und Freiraumnutzung sind in den Fachgesetzen verankert und konkretisiert. Diese werden dabei die folgenden Plansätze des LEP raumplanerisch konkretisiert:

PS 4.3.2 (Z) Grundwasserschutz, PS 4.3.3 (Z) Schutz oberirdischer Gewässer, PS 4.3.6 (Z) vorbeugender Hochwasserschutz, PS 5.1.1 (Z) Sicherung von Freiräumen zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, PS 5.1.2 (Z) Schutz überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsräume, PS 5.1.3 (Z) Ergänzungen der überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund durch Ausweisung von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und schutzbedürftigen Bereichen in Regionalplänen, PS 5.3.2 (Z) zum Schutz der für land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden.

Fachgesetze

Umweltziele, die durch die 19. Änderung des Regionalplans betroffen sein können bzw. berücksichtigt werden sollen, sind in nachfolgender Tabelle aufgelistet.

Schutzgut	Relevante Ziele des Umweltschutzes	Fachgesetze
Mensch/ Gesundheit	- Sicherung der Lebensgrundlage - Entwicklung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität - Schutz der Allgemeinheit vor Lärm - Berücksichtigung der Anforderungen an Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten - Schutz der Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (auch Störfälle/ schwere Unfälle)	BImSchG (16. BImSchV), BNatSchG
Pflanzen / Tiere / Biodiversität	- Erhalt der biologischen Vielfalt (Arten und Lebensräume) - Sicherung der Biotopfunktion, Vermeidung der Beeinträchtigung von bedeutsamen Bereichen für Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz - Erhalt und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems - Vermeidung der Zerschneidung von Lebensräumen - Sicherung der Lebensräume gefährdeter Arten und von Schutzgebieten	BNatSchG, NatSchG BW
Fläche	- Sicherung der für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten, ertragreichen Flächen einschließlich ihrer Böden (unter Berücksichtigung der Flurbilanz) - Reduktion der Flächenneuinanspruchnahme - Verbesserung der Flächennutzungsqualität durch Nutzungseffizienz und Flächenrecycling	LplG UVPG
Boden	- Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen und der Nutzbarkeit - Schonung und Sicherung hochwertiger Böden (gem. Flurbilanz) - Reduktion der Flächeninanspruchnahme seltener und hochwertiger Böden - Vermeidung von Stoffeinträgen	BBodSchG, BNatSchG

Wasser	- Vorbeugender Hochwasserschutz - Sicherung und Entwicklung der Qualität von Oberflächengewässern - Erhalt und Verbesserung der Grundwasservorkommen in Qualität und Menge	BNatSchG, WG, WRRL, WHG, BRPHV
Klima/ Luft	- Schutz der Luftqualität - Schutz von Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen - Reduzierung der Hitzebelastung - Nutzung erneuerbarer Energien	BImSchG, BNatSchG
Landschaft/ Erholung	- Erhalt charakteristischer Landschaftsbilder - Schutz vor Zersiedelung - Erhaltung und Freihaltung besonders prägender, regionalbedeutsamer Landschaftselemente - Minimierung von Eingriffen in die Landschaft - Schutz der Erholungsfunktion der freien Landschaft, Erhalt wohnungsnaher Erholungsräume	BNatSchG
Kultur- und Sachgüter	- Erhalt von Bau-, Boden- und Kulturdenkmälern - Schutz historischer Kulturlandschaften - Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange (Minimierung von Eingriffen)	BNatSchG, DSchG BW

Tabelle 1: Für die 19. Regionalplanänderung relevante Ziele des Umweltschutzes
Abkürzungen Fachgesetze siehe Quellenverzeichnis

Berücksichtigung bei der Regionalplanänderung

Die in Tabelle 1 gelisteten relevanten Ziele des Umweltschutzes finden bei der schutzgutbezogenen Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in Kap. 2 Berücksichtigung.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung / Nichtdurchführung der Planung

Die Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen verbal-argumentativ. In der Umweltprüfung werden der Bestand und die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter dargestellt: Mensch/ Gesundheit, Tiere/ Pflanzen/ Biodiversität, Fläche, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft/ Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen, kumulative Wirkungen.

2.1.1 Mensch/ Gesundheit

Für das Schutzgut „Mensch“ / menschliche Gesundheit werden sowohl das Wohnumfeld als auch Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe betrachtet. Dies erfolgt unter Berücksichtigung bereits vorhandener schädlicher Umwelteinwirkungen. Der Teilaspekt „Hochwasserschutz“ wird in Kapitel 2.1.5. beim Schutzgut Wasser behandelt.

Die Rücknahme des Regionalen Grünzuges ermöglicht eine Erweiterung der bisherigen Nutzung im Außenbereich. Eine Vorbelastung besteht im aktuellen Zustand durch zwei landwirtschaftliche Hallen, von denen eine als Markt- und Festhalle genutzt wird, die andere dient als Weinkellerei. Bei den Festen werden mehrmals im Jahr mehrere Hundert Gäste bewirtet. Die Veranstaltungen sind mit Besucherverkehr und entsprechenden Lärmemissionen verbunden. Diese haben allerdings keine Relevanz als Belastung für Anwohner, da sich im nahen Umfeld keine Wohnbebauung befindet. Eine weitere Vorbelastung stellt die südlich verlaufende Siebeneicher Straße dar.

Da sich die Rücknahme des Regionalen Grünzuges im Rahmen der 19. Regionalplanänderung bis hin zum östlichen Ortsrand von Siebeneich erstreckt, werden damit auch zukünftige Erweiterungen der hier ansässigen Betriebe ermöglicht. Mittelfristig ist ein Zusammenwachsen des landwirtschaftlichen Betriebsstandortes im Außenbereich mit dem Ortsrand von Siebeneich möglich.

Soweit auf regionalplanerischer Ebene absehbar, wird die geplante Erweiterung mit Direktvermarktung zu erhöhtem Besucherverkehr, auch auf der Ortsdurchfahrt von Schwabbach, führen. Aufgrund der Lage im Außenbereich, unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch bereits bestehende Verkehrsemissionen, werden die Auswirkungen bzw. das **Konfliktpotential** für das Schutzgut Mensch als **gering** eingestuft. Luftschadstoffe spielen wegen der Lage im ländlichen Raum eine untergeordnete Rolle. Durch die bereits vorhandene Erschließung des Standortes ist eine geregelte Entsorgung von Abfällen und Abwässern gewährleistet.

Die Auswirkungen durch die 19. Regionalplanänderung werden als nicht erheblich beurteilt, können konkret aber erst auf Ebene der Bauleitplanung ermittelt werden.

2.1.2 Tiere, Pflanzen, Biodiversität

Das Schutzgut „Tiere/ Pflanzen/ Biodiversität“ umfasst die Ausstattung mit Biotoptypen, Schutzgebiete und Biotopverbund sowie bekannte Vorkommen wertgebender Arten und Hinweise zum Artenschutz.

Der zur Herausnahme aus dem Regionalen Grünzug vorgesehene Bereich ist überwiegend von Ackernutzung geprägt. Im Talteufpunkt verläuft das Siebeneicher Bächle, das im aktuellen Zustand abgesehen von einer Weide keinen Gehölzsaum aufweist. Laut Stellungnahme des Diplom-Biologen Herrn D. Veile vom 01.09.2021 ist „das Gewässer als Flachlandbach ausgeprägt, dessen Gewässermorphologie durch eine geringe Fließgeschwindigkeit und eine dadurch bedingte starke Sedimentation gekennzeichnet ist. [...] Die Böschungen sind durch einen starken Bewuchs durch hochwüchsige Gräser (Knäuelgras) gekennzeichnet, die im Sommer das Gewässer vollständig beschatten. Derzeit sind nur wenige charakteristische, feuchtigkeitsliebende Begleitstauden im Böschungsbereich vorhanden.“ (Arbeitsgemein-

schaft für Wasser- und Landschaftsplanung (AWL) Dipl.-Biol. D. Veile, 2021). Der Gewässer-
randstreifen wird nach Aussage des Eigentümers des landwirtschaftlichen Betriebes für die
Produktion von Energiepflanzen genutzt.

Teilbereiche des Grabens sind als „Schilfröhrichte östlich Siebeneich“ gesetzlich geschützt
(Biotop-Nr. 168221261897). Als sensible Arten wurde neben der Blauflügel-Prachtlibelle
Calopteryx virgo (gem. Biotop-Erhebungsbogen Stand Juni 2018) bei Untersuchungen im
Auftrag des Regierungspräsidiums Stuttgart Referat 56 in den Jahren 2014/ 2015 auch der
Steinkrebs *Austropotamobius torrentium* im Unterlauf des Siebeneicher Bächleins festge-
stellt, ebenso im Schwabbach (GOBIO – Büro für biologische Gutachten 2015). Zu dem
Zeitpunkt der Kartierung wurde eine Bestandsgröße des Steinkrebsses von 100 – 300 Indivi-
duen auf der besiedelten 500 m langen Fließstrecke des Siebeneicher Bächles angenom-
men. Als Gefährdungsursachen werden strukturelle Defizite, Eingriffe bei Gewässerunterhal-
tung und Baumaßnahmen, die Einwanderung des invasiven Signalkrebsses sowie Einträge
aus dem Umland angeführt.

Oberhalb des Wirtschaftsweges (Haagstraße), der das Gebiet von Ost nach West verlaufend
teilt, befinden sich bereits im Bestand zwei landwirtschaftliche Hallen mit asphaltierten Zu-
fahrten. Außerdem ist ein unversiegelter, nur sporadisch genutzter Parkplatz vorhanden, der
von zahlreichen jungen Obstbäumen überstanden ist. Die bereits überbauten Bereiche sowie
eine intensive landwirtschaftliche Nutzung stellen im Gebiet Vorbelastungen dar. Östlich der
Hallen grenzt eine Feldhecke an, die auch als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert wurde
(„Hecke im Gewinn Hätzenberg nordwestlich Schwabbach“, Biotop-Nr. 168221260625).

Die Lage der nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG geschützte Biotope (beide von lokaler
Bedeutung) ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

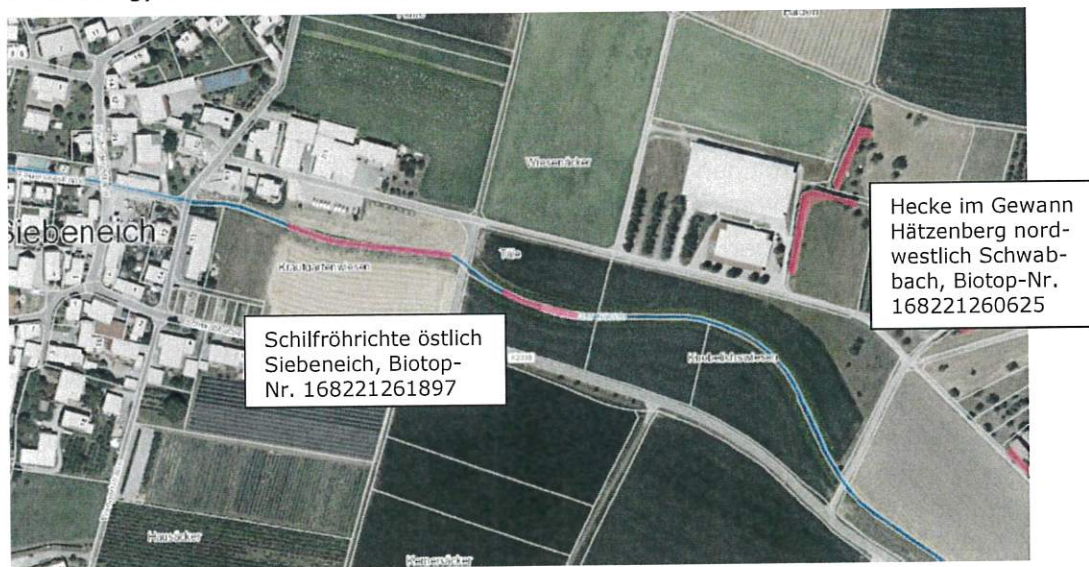


Abb. 3: Lage der gesetzlich geschützten Biotope, Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW 2022

Weitere Schutzgebiete oder Natura2000-Gebiete sind im Bereich der Regionalplanänderung
und im Umfeld nicht betroffen (LUBW 2022).

In Rahmen des Biotopverbundes des Landes Baden-Württemberg werden sowohl Schutzge-
biete als auch Flächen außerhalb von Schutzgebieten mit Eignung als Lebensraum über Kor-
ridore verbunden. Ziel ist es, bedeutende Strukturen zwischen Biotopen zu erhalten und das
Überleben sensibler Arten sowie Populationen in der intensiv genutzten Kulturlandschaft zu
sichern, indem ein genetischer Austausch ermöglicht wird. Nordöstlich des Bereiches für die
Regionalplanänderung befinden sich Flächen des landesweiten Biotopverbundes im Offen-
land. Dabei grenzen Kernflächen und Kernräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte
direkt an, Flächen des 500- und 1000 m-Suchraumes strahlen in das Gebiet aus. Diese

Suchräume sind als Korridore für Wanderungs- oder Ausbreitungsprozesse bei Planungen zu berücksichtigen, indem Verbundelemente gesichert oder entwickelt werden.

Ein Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan verläuft im Waldgebiet westlich von Siebeneich. Er ist von der Regionalplanänderung somit nicht betroffen.

Gemäß Scoping-Papier (Regionalverband Heilbronn Franken, Stand 17.02.2022) sind im Rahmen der Umweltprüfung zur Regionalplanänderung keine konkreten Aussagen zum speziellen Artenschutz bzw. Bestandserhebungen zu tätigen, sondern eine Habitatpotentialbetrachtung auf der Grundlage vorhandener Datensätze durchzuführen. Für den geplanten Erweiterungsbereich des landwirtschaftlichen Betriebes liegt jedoch bereits eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) der Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung AWL, Dipl.-Biol. D. Veile (Stand September 2021) vor. Dazu wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Vorkommen von Vögeln, europarechtlich geschützten Reptilien und Schmetterlingen (Nachtkerzenschwärmer) untersucht. Die SAP kommt zu folgendem Ergebnis:

„Vögel“: Insgesamt wurden bei den Begehungen im Untersuchungsgebiet 7 Brutvogelarten nachgewiesen, die mit 7 Brutpaaren vertreten waren. Alle Arten sind allgemein verbreitet, überwiegend auch in innerörtlichen Gärten und Gehölzgruppen anzutreffen und relativ wenig störungsempfindlich. Alle Brutvorkommen lagen außerhalb des geplanten Baufeldes. Daher werden die Vogelarten durch das Vorhaben nicht signifikant beeinträchtigt.

Europarechtlich geschützte Reptilien und Schmetterlinge: Durch das Vorhaben werden bezüglich europarechtlich geschützter Reptilien und Schmetterlinge keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt, da im Plangebiet keine Vertreter dieser Arten nachgewiesen wurden.

Biotopverbund: Zur Bewertung des Vorhabens bzgl. des landesweiten Biotopverbundes wurden die gemäß dem Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) für die Gemeinde Bretzfeld definierten Zielarten (für die lokal eine besondere Schutzverantwortung besteht) sowie die Eignung der Strukturen des Plangebiets herangezogen. Der den Zielarten zugehörige und beim Jagdflug nachgewiesene Rotmilan (*Milvus milvus*) ist nicht vom Vorhaben betroffen. Für die weiteren Zielarten sind die vorhandenen Strukturen nicht relevant. Durch das Vorhaben wird die Zielsetzung des Biotopverbundes nicht signifikant beeinträchtigt.“ (Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung AWL 2021)

Auf Ebene der Bauleitplanung sind die konkreten Auswirkungen von Vorhaben im Bereich der Regionalplanänderung auf aktuelle Vorkommen (tatsächliches Ausmaß der Betroffenheit) zu überprüfen und entsprechende Möglichkeiten der Überwindung artenschutzrechtlicher Auflagen aufzuzeigen.

Insgesamt wird das **Konfliktpotential** für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die Biodiversität auf Grundlage des vorliegenden Datenbestandes inklusive der SAP als **mittel** eingestuft. Eine Erheblichkeit von Auswirkungen auf das Schutzgut wird insbesondere in dem empfindlichen Bereich des Siebeneicher Bächles einschließlich der begleitenden gesetzlich geschützten Röhrichtbiotope gesehen, denen auch eine hohe Bedeutung als Biotopverbundelement zukommt. Hier besteht ein deutliches Aufwertungspotential, auf das in Kap. 2.3.1, Maßnahmen zu Vermeidung und Verringerung, näher eingegangen wird.

Erhebliche Auswirkungen durch die 19. Regionalplanänderung können somit nicht ausgeschlossen werden und sind auf Bauleitplanungsebene konkret zu beurteilen.

2.1.3 Fläche

Das Schutzgut Fläche wurde 2017 in den Prüfkatalog von § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) aufgenommen. Der Bereich der 19. Regionalplanänderung ist im aktuellen Zustand überwiegend landwirtschaftlich genutzt und geprägt durch eine hohe Wertigkeit als Standort für Kulturpflanzen.

Das durch die Regionalplanänderung ermöglichte Vorhaben führt zu einem zusätzlichen Flächenverbrauch, der auf regionalplanerischer Ebene nicht genau quantifiziert werden kann. Gemäß Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung sind die Flächen als Vorrangfläche Stufe 1 und 2 eingestuft (LEL 2022). Dabei werden die nördlich des Siebeneicher Baches gelegenen Flächen, die bereits durch eine Bebauung vorbelastet sind, als Vorrangfläche Stufe 2 dargestellt. Ein Teilbereich südlich des Baches, der aktuell ackerbaulich genutzt ist, ist als Vorrangfläche Stufe 1 eingestuft. Die Wirtschaftsfunktionenkarte stuft den Bereich für die Zurrücknahme des Regionalen Grünzugs sowie sein Umfeld als Vorrangflur I ein.

Da Fläche ein nicht vermehrbares Schutzgut ist, stellt jeder Eingriff in noch nicht überbaute Freiflächen eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Diese kann nur durch eine flächensparende Entwicklung auf das unabdingbar nötige Maß reduziert werden, damit die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen langfristig zur Bewirtschaftung vorbehalten bleiben. Diese allgemeine Verminderungsmaßnahme kann jedoch erst im Rahmen der Bauleitplanung bei der Ausgestaltung des Vorhabens konkretisiert werden.

Aufgrund der hohen Einstufung gemäß Flurbilanz besteht ein **hohes Konfliktpotential** in Bezug auf das Schutzgut Fläche. Erhebliche Auswirkungen ergeben sich durch eine Flächeninanspruchnahme. Eine differenzierte Bewertung der Auswirkungen ist erst im Zuge der konkreten Bauleitplanung möglich.

Die Auswirkungen durch die 19. Änderung des Regionalplans werden deshalb als erheblich eingestuft. Durch Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich im Zuge der Bauleitplanung können sie auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden (vgl. Kap. 2.3.1).

Die Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme auf die anderen Schutzgüter werden bei den entsprechenden Schutzgütern berücksichtigt.

2.1.4 Boden

Baden-Württemberg ist in 26 Bodengroßlandschaften gegliedert. Der Bereich der 19. Regionalplanänderung gehört zur Bodengroßlandschaft „Schwäbisch-Fränkische Waldberge, Strom- und Heuchelberg“ und liegt in der Bodenlandschaft „Grabfeld-Formation (Gipskeuper)“. Gemäß Bodenkarte BK 1:50.000 ist das Gebiet im Bereich der querenden Haagstraße geteilt. Südliche davon erstrecken sich über die Talaue Gley-Kolluvien aus holozänen Abschwemmmassen. Nördlich der Straße im Bereich der landwirtschaftlichen Hallen liegt Kolluvium, z. T. über Pelosol, aus Abschwemmmassen über Fließerden vor (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau LGRB 2022). Der Bodentyp „Kolluvium“ entstand aus verlagertem humosem Bodenmaterial, das durch Wasser von den Hängen abgespült und am Hangfuß abgelagert wurde.

Gemäß Bewertung der Bodenfunktionen wird die natürliche Bodenfruchtbarkeit südlich der Haagstraße als hoch, nördlich der Straße als mittel- bis hoch angegeben. Der Boden in der Talaue hat außerdem eine hohe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Nördlich der Straße liegt eine mittlere bis hohe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf vor. Das gesamte Gebiet hat eine hohe bis sehr hohe Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe. Als Sonderstandort für natürliche Vegetation hat es keine hohe Bewertung (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau LGRB 2022).

Eine Vorbelastung innerhalb des Plangebietes stellen die Versiegelung und Teilversiegelung im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebsgebäude, Zufahrten und Stellplätze und der Straßen dar. Auch die Ackernutzung bewirkt durch die intensive Bodenbearbeitung sowie Dünge- und Schadstoffeinträge eine Vorbelastung für den Boden.

Das **Konfliktpotential** für das Schutzgut Boden wird aufgrund der z.T. hohen Bewertungen der Bodenfunktionen, insbesondere der im Auebereich bedeutenden Filter- und Pufferfunktion als **hoch** eingeschätzt. Bei weiteren Flächenversiegelungen durch Bauvorhaben im Regionalplanänderungsgebiet werden zusätzliche hochwertige Böden, auch für die landwirt-

schaftliche Nutzung, unwiederbringlich zerstört. Somit ist mit hohen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.

Die Auswirkungen durch die 19. Änderung des Regionalplans werden deshalb als erheblich eingestuft. Durch Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich im Zuge der Bauleitplanung können sie auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden (vgl. Kap. 2.3.1).

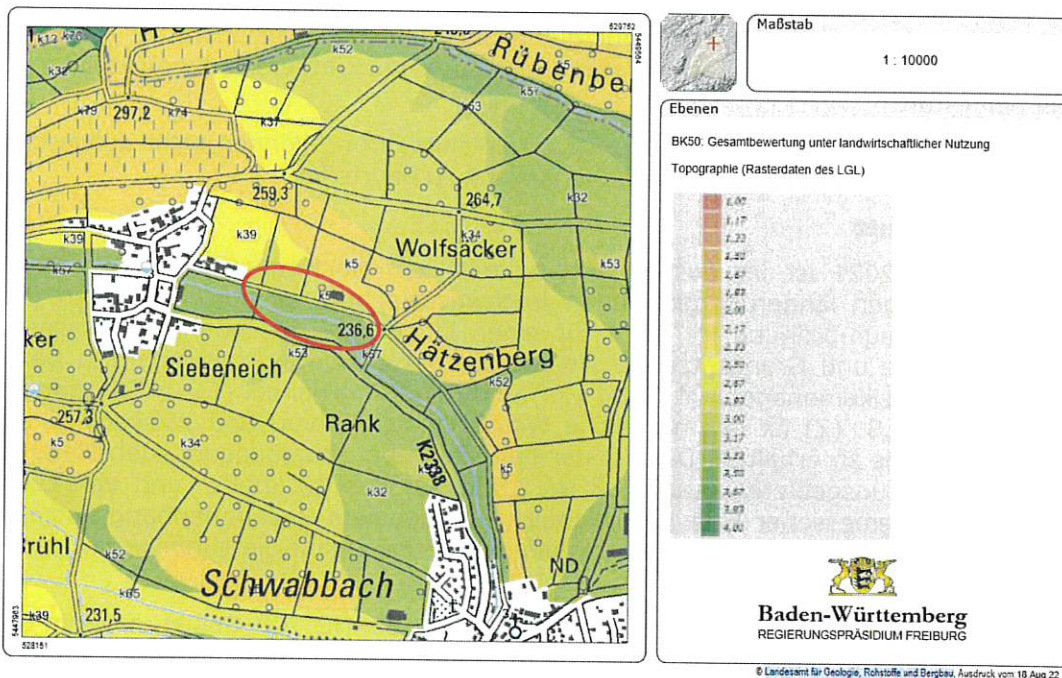


Abb. 4: Gesamtbewertung der Böden unter landwirtschaftlicher Nutzung

(Grüntöne: hoch, gelb: mittel, orange - rot: gering) Quelle: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 2022

2.1.5 Wasser

Das Schutzgut „Wasser“ umfasst sowohl das Grund- und Oberflächenwasser als auch Überschwemmungsgebiete als Teilaspekt des Hochwasserschutzes.

Oberflächengewässer

Als Oberflächengewässer ist im Regionalplanänderungsgebiet das Fließgewässer Siebeneicher Bächle zu nennen, das von West nach Ost leicht geschwungen durch die Aue verläuft und in Richtung Schwabbach entwässert. Es ist in diesem Abschnitt strukturarm und durch Pflegemaßnahmen deutlich anthropogen überprägt bzw. beeinträchtigt. Zur Gewässergüte liegen keine Angaben vor. Der Gewässerrandstreifen befindet sich in landwirtschaftlicher Nutzung. In Böschungsnähe erfolgt ein Energiepflanzenanbau, hieran angrenzend findet Ackerbau statt. Die Strukturarmut des Gewässerrandstreifens sowie die direkt angrenzende landwirtschaftliche Nutzung stellen Vorbelastungen dar.

Stillgewässer sind im Bereich der Rücknahme des Grünzuges nicht vorhanden.

Grundwasser

Hydrogeologisch betrachtet liegt das Plangebiet in der Einheit „Gipskeuper und Unterkeuper“.

Im Zusammenhang mit dem Grundwasser spielt die Grundwasserneubildung eine bedeutende Rolle. Insbesondere in der Talaue können auf überschwemmten Flächen große Men-

gen Wasser versickern, zum Teil im Boden gespeichert bleiben und so zur Grundwasserneubildung beitragen. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen der Talaue eine hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung haben. Die durch Versiegelung und Teilversiegelung vorbelasteten Bereiche der landwirtschaftlichen Betriebsgebäude, Zufahrten und der Straßen haben keine Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIB (weitere Schutzzone) des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzgebietes „Erlenwiesen, Rappach“ (LUBW-Nr. 126-165, Datum der Rechtsverordnung: 22.10.2003).

Das **Konfliktpotential** für das Teilschutzgut Grund- und Oberflächenwasser wird aufgrund des querenden Siebeneicher Bächles sowie der Lage im Wasserschutzgebiet Zone III als **mittel** eingestuft.

Erhebliche Auswirkungen durch die 19. Regionalplanänderung können nicht ausgeschlossen werden und sind auf Bauleitplanungsebene konkret zu beurteilen.

Hochwasserschutz

Seit September 2021 ist im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz der Raumordnungsplan für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz zu berücksichtigen (Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz BRPHV). Die Ziele und Grundsätze der Anlage zur Verordnung insbesondere in Bezug auf das Hochwasserrisikomanagement (I.1.1 (Z)) und den Klimawandel (I.2.1 (Z)) sind zu prüfen. Gemäß II. 1.3. (Z) ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens zu erhalten. Dies ist der Fall, wenn bei raumbedeutsamen Planungen in Fließgewässereinzugsgebieten (nach § 3 Nr. 13 WHG) das Rückhalte- und Versickerungsvermögen in angemessener Frist und räumlich-funktionalem Zusammenhang ausgeglichen werden. Ziel ist die Stärkung der Retentionsfunktion und damit die Minimierung des Hochwasserrisikos.

Im Bereich der 19. Regionalplanänderung befindet sich ein HQ 100-Gebiet, also ein Bereich, der statistisch gesehen einmal in 100 Jahren überflutet wird, im östlichen Ortsrandbereich von Siebeneich. Die von der Rücknahme des Regionalen Grünzuges betroffene Fläche erstreckt sich über knapp 0,3 ha südlich des Siebeneicher Bächles. Im geplanten Erweiterungsbereich des landwirtschaftlichen Betriebes befindet sich kein Überschwemmungsgebiet.

In der südöstlich befindlichen Ortslage von Schwabbach gibt es im Mündungsbereich des Siebeneicher Bächles in den Schwabbach ein HQ 100-Gebiet. Und in Bretzfeld, das der Schwabbach weiter südöstlich durchfließt, ist ein Überschwemmungsgebiet „ÜSG Brettach HOK“ rechtlich festgesetzt (LUBW 2022).

Eine hydraulische Überlastung des Siebeneicher Baches wurde mit Stellungnahme des Umwelt- und Baurechtsamtes des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 19.08.2021 bestätigt.

Bei weiteren Flächenversiegelungen durch Bauvorhaben, die mit der Regionalplanänderung ermöglicht werden, ist mit einer Erhöhung der Hochwassergefahr für die in Fließrichtung unterhalb gelegenen Siedlungsflächen zu rechnen. Eine Erhöhung des Überflutungsrisikos ist durch die möglichen Folgen des Klimawandels zu erwarten.

Sofern das anfallende Niederschlagswasser nicht vollständig zurückgehalten werden kann oder Maßnahmen am Siebeneicher Bächle das Abflussverhalten negativ verändern, wird ein **hohes Konfliktpotential** gesehen. Auf die flussabwärts gelegenen Orte, insbesondere Schwabbach, sind erhebliche Auswirkungen möglich.

Erhebliche Auswirkungen könnten durch Vorhaben, die durch die 19. Regionalplanänderung ermöglicht werden, die Folge sein.

2.1.6 Klima/ Luft

Hohenlohe ist Teil der kühlgemäßigten mitteleuropäischen Klimazone mit noch überwiegend maritimer Prägung.

Für die Bewertung der potenziellen Auswirkungen durch die Rücknahme des Regionales Grünzuges sind neben den großräumigen klimatischen Gegebenheiten insbesondere die lokalklimatischen Gegebenheiten von Bedeutung. Dazu zählen Kaltluftentstehungs- und Kaltluftammelgebiete sowie siedlungsrelevante Luftleitbahnen.

Im Gebiet der 19. Regionalplanänderung und seiner Umgebung liegen überwiegend Freiluftklimatope vor und damit klimatisch unbelastete Bereiche. In der Talaue des Siebeneicher Bächles als Gewässer-Klimatop ist mit einer Luftleitbahn zu rechnen, die im Umfeld produzierte Kaltluft in Richtung Schwabbach ableitet.

Zusätzliche Flächenversiegelung und insbesondere Baukörper mit Barrierewirkung im Talraum sind grundsätzlich mit negativen lokalklimatischen Auswirkungen verbunden. Aufgrund der Lage im ländlichen Raum wird ihnen jedoch keine erhebliche Relevanz beigemessen. Das **Konfliktpotential** wird bezogen auf das Schutzgut Klima/ Luft **gering** eingestuft.

Die Auswirkungen durch die 19. Regionalplanänderung werden als nicht erheblich beurteilt, können konkret aber erst auf Ebene der Bauleitplanung ermittelt werden.

2.1.7 Landschaft/ Erholung

Landschaft

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft werden durch verschiedene Faktoren bestimmt wie z.B. die vorkommenden Landschaftselemente, die Topografie und das Vorhandensein störender Elemente.

Die Talaue des Siebeneicher Bächles ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt und als „ausgeräumt“ und strukturarm zu charakterisieren. Gewässerbegleitende Gehölzstrukturen sind hier abgesehen von einer mehrstämmigen Weide nicht vorhanden.

Die Topografie des Plangebietes ist von der in Ostwestrichtung verlaufenden Talaue und dem nach Norden sowie östlich leicht ansteigenden Gelände bestimmt. Dieses stellt den Übergang zu den landschaftsbildprägenden Weinbergslagen und Obstanbau dar. Das Gebiet ist gut einsehbar.

Im Bereich des Geländeanstieges befinden sich zwei landwirtschaftliche Hallen. Sie sind als Vorbelastung oder visuell beeinträchtigende Elemente für das Landschaftsbild zu bewerten. Landschaftlich eingebunden werden sie von z.T. noch recht jungen Baumpflanzungen sowie Obstbaumreihen im Bereich eines Bedarfsparkplatzes. Östlich an die Hallen angrenzend befinden sich Hecken und Gehölzstrukturen.

Erholung

Die Erholungseignung wird durch das Landschaftsbild und die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur wie z.B. Wander- und Radwege bestimmt.

Bretzfeld und damit auch die Gemeinde Siebeneich liegen am Rande der touristisch bedeutenden Region Hohenlohe mit zahlreichen Rad- und Wanderwegen. Die Gemeinde Bretzfeld ist Mitglied im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Die vier „Hohenloher Perlen“ Bretzfeld, Öhringen, Pfedelbach und Zweiflingen bilden das westliche Tor zum Hohenloher Land.

Das Gebiet selbst hat eine Bedeutung für die Nah- und Freizeiterholung, da es von einem Wirtschaftsweg durchquert wird, der eine Verbindung ins ca. 300 m westlich beginnende Siebeneich darstellt. Im Norden und Osten bindet er in die freie Landschaft insbesondere mit Weinbergslagen und nach Schwabbach an. Auch die Markt- und Festhalle für Feste mit Direktvermarktung betriebseigener Produkte bildet einen Bestandteil der erholungsrelevanten Infrastruktur.

Aufgrund der Einsehbarkeit des Gebietes mit z.T. hochwertigen Landschaftsstrukturen, aber auch der Vorbelastung durch die vorhandene Bebauung, wird ein **mittleres Konfliktpotential** für Landschaft und Erholung abgeleitet. Sofern die südlich der Festhalle verlaufende

Wegeverbindung erhalten bleibt, sind keine dauerhaften erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft und die Erholungsfunktion zu erwarten.

Die Auswirkungen durch die 19. Regionalplanänderung werden als nicht erheblich beurteilt.

2.1.8 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Kultur- oder Bodendenkmäler vorhanden. Im Falle einer Bauleitplanung ist der Denkmalschutz entsprechend der Vorgaben zu berücksichtigen.

Als Sachgüter befinden sich im Gebiet die bestehenden landwirtschaftlichen Hallen. Auch sind hier die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen gemäß Flurbilanz zu nennen, die einen wichtigen Wirtschaftsfaktor darstellen. Die Bodengüte und der Flächenverbrauch wurden bereits in Kapitel 2.1.3 beim Schutzgut „Fläche“ und Kapitel 2.1.4 „Boden“ beschrieben und bewertet.

Die Auswirkungen durch die 19. Regionalplanänderung werden für Kulturgüter und den Denkmalschutz als nicht erheblich beurteilt. Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft und Agrarstruktur können konkret erst auf Ebene der Bauleitplanung ermittelt werden.

2.1.9 Wechsel- und Summationswirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechsel- und Summationswirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen.

Der Begriff 'Wechselwirkungen' umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsketten und -netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können.

Unter Summationswirkungen sind Wirkungen von Vorhaben im räumlichen Zusammenhang zu verstehen, die in der Summe zu erheblicheren Auswirkungen führen können, als bei abschließlicher Betrachtung der Beeinträchtigungen durch die jeweiligen Einzelvorhaben.

Die Prüfung möglicher Wechselwirkungen sowie sonstiger indirekter, sekundärer oder kumulativer Wirkungen erfolgte innerhalb der Bewertung der einzelnen Schutzgüter. Entsprechende erhebliche Wirkungen durch die 19. Änderung des Regionalplans wurden auf Ebene der Regionalplanung auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes nicht identifiziert.

2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Für den Fall der Nichtdurchführung der Planung lassen sich unterschiedliche Entwicklungen prognostizieren, die jedoch mit Aussageunsicherheiten verbunden sind.

Eine Nichtdurchführung der Planung bedeutet, dass der Regionale Grünzug in seiner derzeitigen Abgrenzung erhalten bliebe. Bei Erhalt des Status quo ohne eine Regionalplanänderung wäre keine Erweiterung der bisherigen Nutzung im Außenbereich möglich, die nicht nach § 35 (1) BauGB genehmigungsfähig ist. Ein zusätzliches Besucheraufkommen im Außenbereich bliebe aus, bzw. würde vermutlich an einen anderen Ort verlagert, da der Bedarf einer erweiterten Direktvermarktung voraussichtlich an anderer Stelle gedeckt werden würde. Dieses ist zumindest in der Ortslage aus Platzgründen nicht möglich und wäre mit einer zusätzlichen Belastung der Anwohner verbunden.

Die bestehenden Biotopstrukturen und Lebensräume, insbesondere die gesetzlich geschützten Biotope entlang des Siebeneicher Bächles, blieben voraussichtlich in ihrer aktuellen Ausprägung erhalten.

Die bisherige ackerbauliche Nutzung im Gewässerrandstreifen mit ihren Auswirkungen auf Boden, Wasser, Natur und Landschaft würde voraussichtlich beibehalten werden.

Die hochwertigen Böden blieben bei Nichtdurchführung der Planung unversiegelt und für die landwirtschaftliche Produktion erhalten.

Im Sinne des Hochwasserschutzes blieben eine zusätzliche hydraulische Belastung des Siebeneicher Bächles und eine erhöhte Hochwasseranfälligkeit bei zunehmenden Starkregenereignissen aus.

Bei einer Beibehaltung des Regionales Grünzuges würden zukünftige Erweiterungen der Betriebe am östlichen Ortsrand von Siebeneich verhindert. Eine Entwicklungsperspektive für die landwirtschaftlichen Betriebe östlich von Siebeneich wäre nicht gegeben. Der vorhandene Betriebsstandort im Außenbereich bliebe weiterhin in seiner isolierten Lage bestehen.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen - Hinweise zur Kompensation

Auswirkungen, die von der 19. Regionalplanänderung ausgehen, können nur auf Planungsebene und Konkretisierungsgrad der regionalplanerischen Festsetzungen ermittelt werden. Entsprechend sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich auch nur für diese Planungsebene ableitbar.

Im Zuge der Bauleitplanung werden im Rahmen einer detaillierten Untersuchung der genaue Eingriff und erforderliche Maßnahmen zur Kompensationsbewältigung ermittelt.

2.3.1 Vermeidung und Verringerung

Eine Vermeidung kann insbesondere durch den Verzicht auf erhebliche Eingriffe erreicht werden, dazu trägt z.B. eine flächensparende Planung bei. Bereiche, für die ein hohes Konfliktpotential besteht, sollten nicht überplant bzw. versiegelt, sondern als extensive Grünflächen oder Maßnahmenflächen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft entwickelt werden. Dies trifft für das Plangebiet insbesondere auf die Talaue des Siebeneicher Bächles zu. Hier liegt für die Schutzgüter „Boden“, „Fläche“ und „Wasser“ ein höheres Konfliktpotential vor, als im bereits teilweise überbauten Bereich nördlich der Haagstraße der Fall ist.

Diese allgemeine Verminderungsoption kann erst im Rahmen der Bauleitplanung konkretisiert werden.

Des Weiteren wird für die konkrete Planung von Minimierungsmaßnahmen im Zuge der Bauleitplanung eine gewässerökologische Aufwertung des Siebeneicher Bächles empfohlen.

Da das Gewässer im aktuellen Zustand strukturarm und durch intensive Pflege beeinträchtigt ist, besteht ein hohes Aufwertungspotential. Im Gewässerrandstreifen, der für die Produktion von Energiepflanzen und im Anschluss ackerbaulich genutzt wird, kann durch eine Herausnahme aus der intensiven Nutzung eine Verbesserung insbesondere für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und Biodiversität“ sowie „Boden“ und „Wasser“ erzielt werden. Hierzu trägt besonders die Minimierung von Einträgen in das Gewässer bei.

Auch zur Stärkung der Biotopverbundfunktion leisten Aufwertungsmaßnahmen des Gewässers und des Gewässerrandstreifens einen wichtigen Beitrag.

Als Aufwertungsmaßnahmen entlang des Baches sind beispielsweise die Anlage eines Gehölzsaumes und das Einbringen von Steinen sowie weitere strukturelle Aufwertungsmaßnahmen geeignet. Dies entspricht auch den Maßnahmenvorschlägen für den Steinkrebs gemäß Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 56, Naturschutz und Landschaftspflege (GOBIO – Büro für biologische Gutachten 2015). Weitere darin genannte Maßnahmen zur Aufwertung des Bachs als Lebensraum für den Steinkrebs wurden nach Auskunft der Gemeinde Bretzfeld bereits umgesetzt, z.B. Maßnahmen zur Bekämpfung des Signalkrebsses und der Einbau einer Krebssperre im Schwabbach.

Besondere Bedeutung kommt einer ökologisch ausgerichteten Gewässerunterhaltung und Pflege zu. Auch hier sind die Lebensraumansprüche des Steinkrebsses zu berücksichtigen.

2.3.2 Ausgleich

Als Ausgleich für die Rücknahme des Regionalen Grünzuges wird eine Fläche nördlich von Schwabbach in den Grünzug aufgenommen, um die bei der Rücknahme reduzierte siedlungsgliedernde Wirkung aufrecht zu erhalten und den Regionalen Grünzug in räumlicher Nähe zu stärken. Es handelt sich bei der von Seiten des Regionalverbandes vorgeschlagenen Fläche um die Flurstücke 503, 506 und 507/1.

Durch Aufnahme dieser Fläche in den Regionalen Grünzug als Ausgleich wird hochwertige landwirtschaftliche Nutzfläche zukünftig gesichert und dem Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen (Vorrangflur I, Vorrangfläche Stufe 1) entgegengewirkt.

Von Seiten der Gemeinde Bretzfeld wurde alternativ die Aufnahme von Flächen nördlich Siebeneich in den Regionalen Grünzug vorgeschlagen. Diese kann die besonders betroffenen Funktionen „Siedlungsgliederung“ sowie „Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ des Grünzuges jedoch nicht nennenswert stärken und wird deshalb vom Regionalverband Heilbronn-Franken nicht weiterverfolgt.

2.4 Anfälligkeit für die Risiken von schweren Unfällen

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass „schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf [...] sonstige schutzbedürftige Gebiete [...] so weit wie möglich vermieden werden.“

Einen schweren Unfall bezeichnet gemäß Artikel 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU ein Ereignis (z. B. eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes), das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diese Richtlinie fallenden Betrieb ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind.

Im Bereich und in der Nähe der 19. Regionalplanänderung befinden sich keine Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5 a BImSchG (Störfallbetriebe). Der nächste Betriebsbereich befindet sich gemäß Auskunft des Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.5 - Industrie/ Schwerpunkt Anlagensicherheit, östlich mit deutlichem Abstand in Öhringen. Somit ist keine Betroffenheit gegeben. Der Standort weist keine Anfälligkeit vor Risiken von schweren Unfällen auf.

Von der Ansiedlung eines Störfallbetriebes im Bereich der 19. Regionalplanänderung und daraus resultierender Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete im Umfeld ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen. Dies kann jedoch erst auf Ebene der Bauleitplanung untersucht werden.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)

2.5.1 Standortalternativen

Aufgrund des Zieles der 19. Regionalplanänderung, einem lokalen landwirtschaftlichen Betrieb eine Erweiterung zu ermöglichen, wurden lediglich Alternativen erwogen, die diese Anforderungen erfüllen können. Damit ergibt sich ein deutlich reduzierter Bereich für die Alternativenprüfung gegenüber dem Geltungsbereich des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Die bereits bestehende Vorbelastung im Bereich vorhandener Betriebsgebäude spricht zudem für eine Anbindung an die bestehende Bebauung im Gegensatz zur Neubebauung im Außenbereich.

- alte Hofstelle in der Ortslage von Siebeneich mit Weinverkauf
- Nordöstlich der Ortschaft Bullenställe etc. im Gewinn Bildacker
- Westlich der Ortslage Standort „Hälden“ mit Festhalle und Weingut.

Der Standort „Hälden“ mit Festhalle und Weingut ist aus regionalplanerischer Sicht als Standort mit einer bestehenden Vorbelastung einem neuen Standort vorzuziehen und befindet sich in räumlicher Nähe zu den anderen Standorten des Betriebsinhabers (500m zur alten Hofstelle innerorts und 300m zu den Bullenställen). Er bietet somit ideale Voraussetzungen für den Betreiber der geplanten landwirtschaftlichen Direktvermarktung, weist jedoch die in Kap. 2.1 ermittelten Umweltauswirkungen auf.

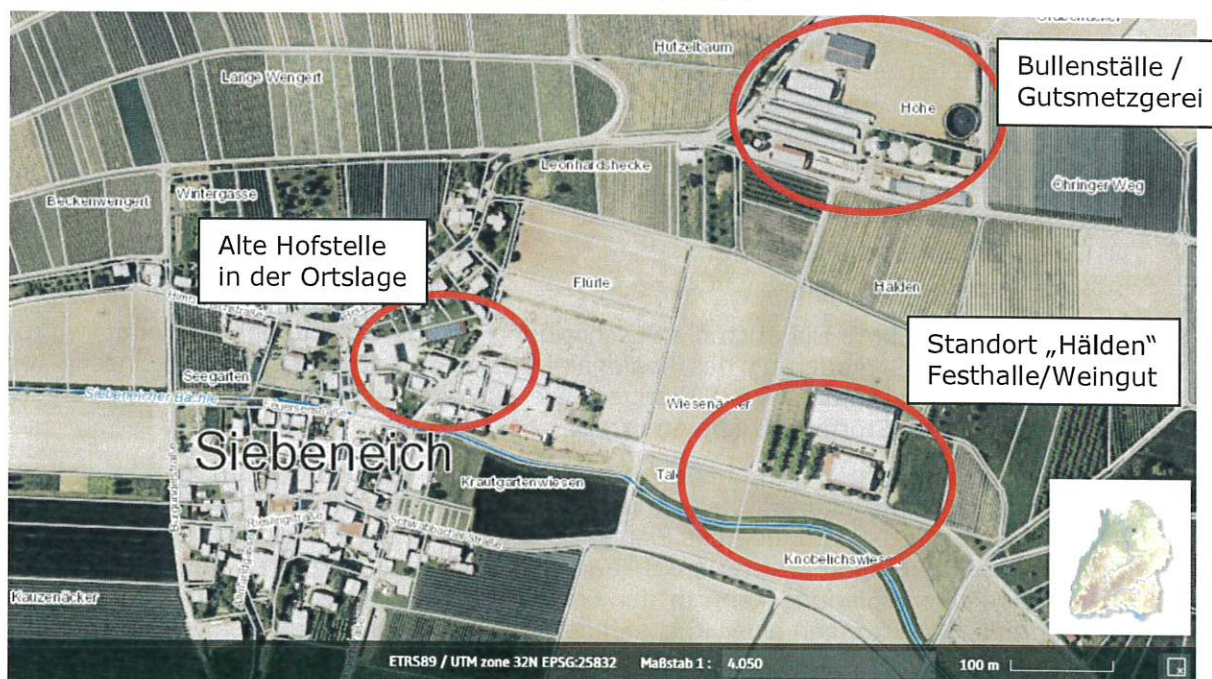


Abb. 5: Lageübersicht der geprüften Alternativstandorte, Kartengrundlage: LUBW, LGL 2022

Von Seiten der Verwaltung des Regionalverbandes wurde ein alternativer Planungsvorschlag ohne eine Herausnahme des Siebeneicher Bächles und der südlich davon befindlichen Flächen aus dem Regionalen Grünzug unterbreitet. Damit würde der Bachlauf und der südlich davon gelegene Bereich innerhalb des Grünzuges verbleiben, um eine Zustandsverschlechterung des Baches und seiner Uferbereiche zu verhindern. Auch könnten die hochwertigeren

landwirtschaftlichen Nutzflächen (Vorrangfläche Stufe 1) für die Produktion erhalten bleiben. Bauliche Anlagen sowie auch die Errichtung von Stellplätzen, wären südlich des Baches nicht möglich.

Alternativ wurde eine Ausdehnung der Rücknahme des Grünzuges in nördlich und westlich gelegene Bereiche mit geringerer Wertigkeit gemäß Flurbilanz (Vorrangfläche Stufe 2) für diese Nutzungen vorgeschlagen. Dieser wurde vom Antragsteller, der Gemeinde Bretzfeld, als das Vorhaben insgesamt in Frage stellend abgelehnt.

Weiter wurde eine durch die Gemeinde Bretzfeld eingebrachte Planungsalternative mit einer Verlegung des Siebeneicher Baches Richtung Süden diskutiert. Da diese mit einer Verkürzung und Begradigung des Gewässers einhergeht, die eine Verschlechterung der Gewässerstruktur und der Hochwassersituation im Unterlauf bedeutet, wird das Vorhaben lt. Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht für genehmigungsfähig gehalten (Landratsamt Hohenlohekreis, Umwelt- und Baurechtsamt, Stellungnahme vom 19.08.2021).

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Methodisches Vorgehen

3.1.1 Schutzgüter der Umweltprüfung

In der Umweltprüfung wird die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter dargestellt:

- Mensch/ Gesundheit,
- Tiere/ Pflanzen / Biodiversität,
- Fläche,
- Boden,
- Wasser,
- Klima / Luft,
- Landschaftsbild / Erholung,
- Kultur- und Sachgüter.

Die Bestandsaufnahme wie auch die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen für die 19. Änderung des Regionalplanes verbal-argumentativ. Ergänzend werden Wechselwirkungen, kumulative Wirkungen, wie auch die Anfälligkeit für Risiken von schweren Unfällen durch Störfallbetriebe ermittelt.

Die Konfliktermittlung wird anhand einer dreistufigen Gewichtung in „gering, mittel und hoch“ vorgenommen und erläutert. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzung sowie der Vorbelastungen des Plangebietes. Die konkrete Ausgestaltung der geplanten Direktvermarktung kann erst im anschließenden Bauleitplanverfahren beurteilt werden. Auf Ebene der Regionalplanung kann in der Entwicklungsprognose nur eine überschlägige Bewertung der Auswirkungen einer Rücknahme des Regionalen Grünzuges erfolgen.

Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt eine Abschätzung, ob eine Erheblichkeit in Bezug auf mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter gegeben ist oder ausgeschlossen werden kann, oder ob eine solche zu erwarten ist, aber erst auf Ebene der Bauleitplanung konkret ermittelt werden kann.

Zur besseren Einordnung der Auswirkungen wird eine Prognose bei Nichtdurchführung der Planung gegeben.

3.1.2 Geprüfte Wirkungen der Planung

Vorhabenwirkungen ergeben sich insbesondere durch die in Folge der Regionalplanänderung zukünftig mögliche Bebauung. Folgende Wirkfaktoren wurden betrachtet:

- Flächenentzug durch Versiegelung
- Veränderung von Habitatstrukturen
- Veränderungen abiotischer Standortfaktoren
- Barrierewirkung
- Stoffliche bzw. nicht stoffliche Einwirkungen.

Grundlage der Umweltprüfung zur Regionalplanänderung sind lediglich Wirkfaktoren, die auf Ebene und im Maßstab der Regionalplanung betrachtet und beurteilt werden können.

3.1.3 Datengrundlage

Vorgabe für die Umweltprüfung auf Regionalplanebene war, dass sie auf der Basis der vorhandenen Datenlage durchgeführt werden kann. Der vorliegende Datenbestand des Regionalverbands Heilbronn-Franken wurde durch Auswertung von Internetdaten aktualisiert. Als Quellen dienten insbesondere der Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW und den Daten der Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung (LEL). Ergänzt wurde die Datengrundlage durch einzelne Anfragen über den Regionalverband Heilbronn-Franken, wie z.B. nach Vorhandensein von Störfallbetrieben. In der Umweltprüfung wurden Hinweise aus dem Scoping-Verfahren von den angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange berücksichtigt.

3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die oben genannten Datengrundlagen, die für die Umweltprüfung herangezogen wurden, werden für ausreichend erachtet, um die Auswirkungen der Rücknahme des Regionalen Grünzuges auf Ebene der Regionalplanung zu bewerten. Eigene Erhebungen wurden für die Änderung des Regionalplans nicht durchgeführt. Die für den geplanten Erweiterungsbereich des landwirtschaftlichen Betriebes vorliegende Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) der Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung AWL, Dipl.-Biol. D. Veile (Stand September 2021) wurde ergänzend ausgewertet.

Auf Ebene der Regionalplanänderung können keine Aussagen über einen konkreten Ausgleichsbedarf und -umfang getroffen werden. Dieser ist abhängig von der Bestandswertigkeit, dem Maß der Überbauung und dem Umfang von Verminderungsmaßnahmen im Gebiet. Der erforderliche Ausgleich kann somit erst im Rahmen der Bauleitplanung ermittelt werden. Auf die hieraus resultierende Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen kann im vorliegenden Umweltbericht lediglich hingewiesen werden, da auch die Art der Kompensation auf dieser Ebene noch nicht festgelegt ist. Konkrete Angaben zur Kompensation können somit noch nicht erfolgen.

3.3 Darstellung von Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 2a (6) Nr. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) ist eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 28 LplG durchgeführt werden sollen, erforderlich.

Durch die Rücknahme des Regionalen Grünzuges ermöglichte Bauvorhaben sind in der Lage, empfindliche Habitatstrukturen und eine Biotopverbundlinie in Form des Siebeneicher Bächles zu beeinträchtigen. Sollte dies eintreten, sind entsprechende gegensteuernde Maßnahmen auf Ebene der Bauleitplanung zu ergreifen.

Das Monitoring für die Regionalplanänderung bezieht sich auf die im Umweltbericht in Kapitel 2 ermittelten Umweltauswirkungen. Um unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen

bestimmen zu können, wird bei einer Regionalplanfortschreibung geprüft, inwieweit durch die Realisierung des Vorhabens die prognostizierten Auswirkungen eingetroffen sind und ob darüber hinaus Wirkungen auftreten, die bisher nicht berücksichtigt wurden.

Die Indikatoren für das Monitoring ergeben sich aus den Wirkfaktoren, die für die Ermittlung der Beeinträchtigung herangezogen wurden (siehe Kap. 3.1.2). Indikatoren sind z.B. der Umfang der Flächeninanspruchnahme von wertvollen Böden und hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzfläche (auch im Rahmen ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen), von Biotopen und Lebensstätten, Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten sowie für das Landschaftsbild essentiellen Bestandteilen. Außerdem der Grad der Zerschneidung von Biotopverbundlinien oder Kaltluftleitbahnen.

Die tatsächliche Umsetzung von Vorhaben, die durch die Regionalplanänderung ermöglicht werden und deren Auswirkungen, kann mit der Auswertung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen erfasst werden. Die für das Monitoring erforderlichen Daten lassen sich aus den jeweiligen Unterlagen der Bauleitplanung generieren. Zudem können Daten des Landes herangezogen werden. Daher müssen für das Monitoring keine zusätzlichen Daten erhoben werden; das Monitoring beruht auf der laufenden Raumbbeobachtung gemäß § 28 LplG.

4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Regionalverband Heilbronn-Franken plant auf Antrag der Gemeinde Bretzfeld die Änderung des Regionalplanes 2020. Ziel der 19. Regionalplanänderung ist die Rücknahme des Regionalen Grünzuges „Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld“ östlich von Bretzfeld-Siebeneich, um dort eine Bauleitplanung zur Erweiterung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes zu ermöglichen. Es handelt sich um einen Betrieb, der Ackerbau, Tierhaltung und Weinbau betreibt.

Bei der Fortschreibung oder Änderung eines Regionalplans ist nach § 2a Landesplanungsgesetz (LplG) eine Umweltprüfung über die Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen durchzuführen. Hierzu ist ein Umweltbericht gemäß der Gliederung in Anlage 1 des Landesplanungsgesetzes zu erstellen. Im Rahmen eines Scopings wurde der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt. Das Scoping fand als Unterrichtung der in ihren Belangen berührten Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit statt.

Auf Grundlage der Bestandsbewertung wird schutzgutbezogen das Konfliktpotential ermittelt. Ein hohes Konfliktpotential wird für das Schutzgut Fläche, Boden und Wasser/Hochwasserschutz gesehen. Für Tiere/ Pflanzen/ Biodiversität, Grund und Oberflächenwasser sowie Landschaft/ Erholung wird ein mittleres Konfliktpotential abgeleitet. Ein geringes Konfliktpotential wird für das Schutzgut Mensch/ Gesundheit sowie Mensch/Erholung, Klima/Luft und Kultur- und Sachgüter ermittelt.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass bei Rücknahme des Regionalen Grünzuges erhebliche Auswirkungen für die Schutzgüter Fläche und Boden zu erwarten sind. Durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich in der Bauleitplanung können die Auswirkungen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

Für die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Biodiversität, Wasser und das Teilschutzgut Sachgüter können erhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Sie sind auf Bauleitplanungsebene konkret zu beurteilen.

Die Auswirkungen durch die 19. Regionalplanänderung auf das Schutzgut Klima/ Luft, Landschaft/ Erholung sowie Kulturgüter im Sinne des Denkmalschutzes werden als nicht erheblich beurteilt.

Zum Ausgleich der Rücknahme des Regionalen Grünzuges wird die Aufnahme einer Fläche nördlich von Schwabbach in den Grünzug vorgeschlagen, um die bei der Rücknahme reduzierte siedlungsgliedernde Wirkung aufrecht zu erhalten.

Als Maßnahme zur Vermeidung und Verringerung wird neben einer flächensparenden Planung für die konkrete Planung von Minimierungsmaßnahmen im Zuge der Bauleitplanung eine gewässerökologische Aufwertung des Siebeneicher Bächles und eine Extensivierung des Gewässerrandstreifens einschließlich einer angepassten Pflege empfohlen.

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurden Standort- und Planungsalternativen untersucht. Von den drei Standortalternativen ist der hier untersuchte Standort mit einer bestehenden Vorbelastung aus regionalplanerischer Sicht einem neuen Standort vorzuziehen und er befindet sich in räumlicher Nähe zu den anderen Standorten des Betriebsinhabers. Ein alternativer Planungsvorschlag ohne eine Herausnahme des Siebeneicher Bächles und der südlich davon gelegenen Flächen aus dem Regionalen Grünzug wurde von der Gemeinde Bretzfeld als das Vorhaben insgesamt in Frage stellend abgelehnt. Eine Planungsalternative mit einer Verlegung des Siebeneicher Baches Richtung Süden wird lt. Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht für genehmigungsfähig gehalten.

Die Datengrundlagen, die für die Umweltprüfung herangezogen wurden, werden für ausreichend erachtet, um die Auswirkungen der Rücknahme des Regionalen Grünzuges auf Ebene der Regionalplanung zu bewerten. Eigene Erhebungen wurden für die Änderung des Regionalplans nicht durchgeführt. Die für den geplanten Erweiterungsbereich des landwirtschaftlichen Betriebes vorliegende Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) der Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung AWL, Dipl.-Biol. D. Veile (Stand September 2021) wurde ergänzend ausgewertet.

Auf Ebene der Regionalplanänderung können keine Aussagen über einen konkreten Ausgleichsbedarf und -umfang getroffen werden. Die tatsächliche Umsetzung von Vorhaben, die durch die Regionalplanänderung ermöglicht werden und deren Auswirkungen, können mit der Auswertung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen erfasst werden. Im Rahmen des Monitorings sind empfindliche Habitatstrukturen wie die Biotopverbundlinie des Siebeneicher Bächles auf Beeinträchtigungen zu überprüfen und ggf. gegensteuernde Maßnahmen zu ergreifen.

5 Quellenverzeichnis

- ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR WASSER- UND LANDSCHAFTSPLANUNG (AWL) DIPL.-BIOL. D. VEILE (2021): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan ‚Sondergebiet Direktvermarktung‘, Gemeinde Bretzfeld OT Siebeneich, Hohenlohekreis. Obersulm, September 2021
- GOBIO – BÜRO FÜR BIOLOGISCHE GUTACHTEN DIPL.-BIOL. M. PFEIFFER (2015): Detailkartierung und Maßnahmenplanung für den Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*, SCHRANK 1803) im Hohenlohekreis (Auszüge: Seiten 1, 44 + 45). March-Hugstetten, Dezember 2015.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU LGRB (2022): Kartenviewer Bodenbewertung, Bewertung der Bodenfunktionen auf Grundlage der Bodenkarte 1:50.000. Freiburg, Stand 09.08.2022
- LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM (LEL) (2022): Daten der Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung - Grundlage: ALK, LGL (www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19. Schwäbisch Gmünd, Stand 09.08.2022
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2022): Daten- und Kartendienst der LUBW, Natur und Landschaft, <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>, Stand: 16.08.2022. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2022): Daten- und Kartendienst der LUBW, Überflutungsflächen, Hochwasserrisikomanagement-Abfrage, <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>, Stand: August 2022. Karlsruhe.
- REGIONALVERBAND HEILBRONN FRANKEN (2006):
Regionalplan 2020. Heilbronn, 24.03.2006
- REGIONALVERBAND HEILBRONN FRANKEN (2022):
Scoping-Papier zur 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Stand 17.02.2022
- WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2002):
Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg. Stuttgart, 23.07.2002

Gesetze und Richtlinien

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 IS. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG BW) vom 23. Juni 2015, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 15 und 69 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (DSchG BW) in der Fassung vom 6. Dezember 1983, letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)

Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003, zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Richtlinie über die Plan-Umweltprüfung (Plan-UP-RL) Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30)

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) vom 25. November 2014, letzte berücksichtigte Änderung: § 32 geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43)

Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 mit Anlage; in Kraft getreten 1. September 2021

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013, letzte berücksichtigte Änderung: § 82 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1248)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die als Satzung beschlossene 19. Änderung des Regionalplans
Heilbronn-Franken 2020 -Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich
Bretzfeld-Siebeneich - kann beim Verwaltungsgerichtshof Baden-
Württemberg in Mannheim innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der
Genehmigung der Satzung nach § 13 Landesplanungsgesetz durch das
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Klage erhoben werden.

